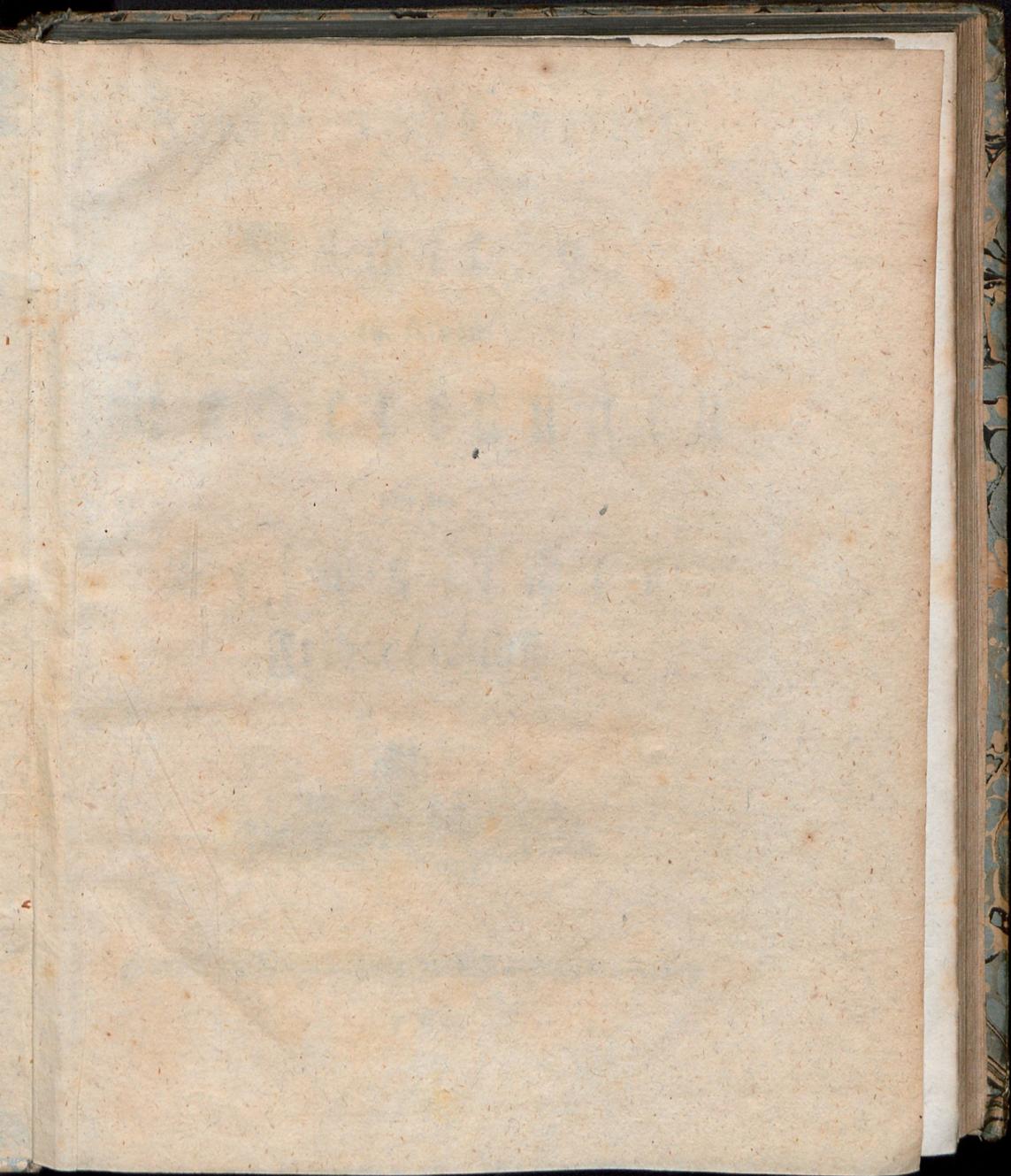
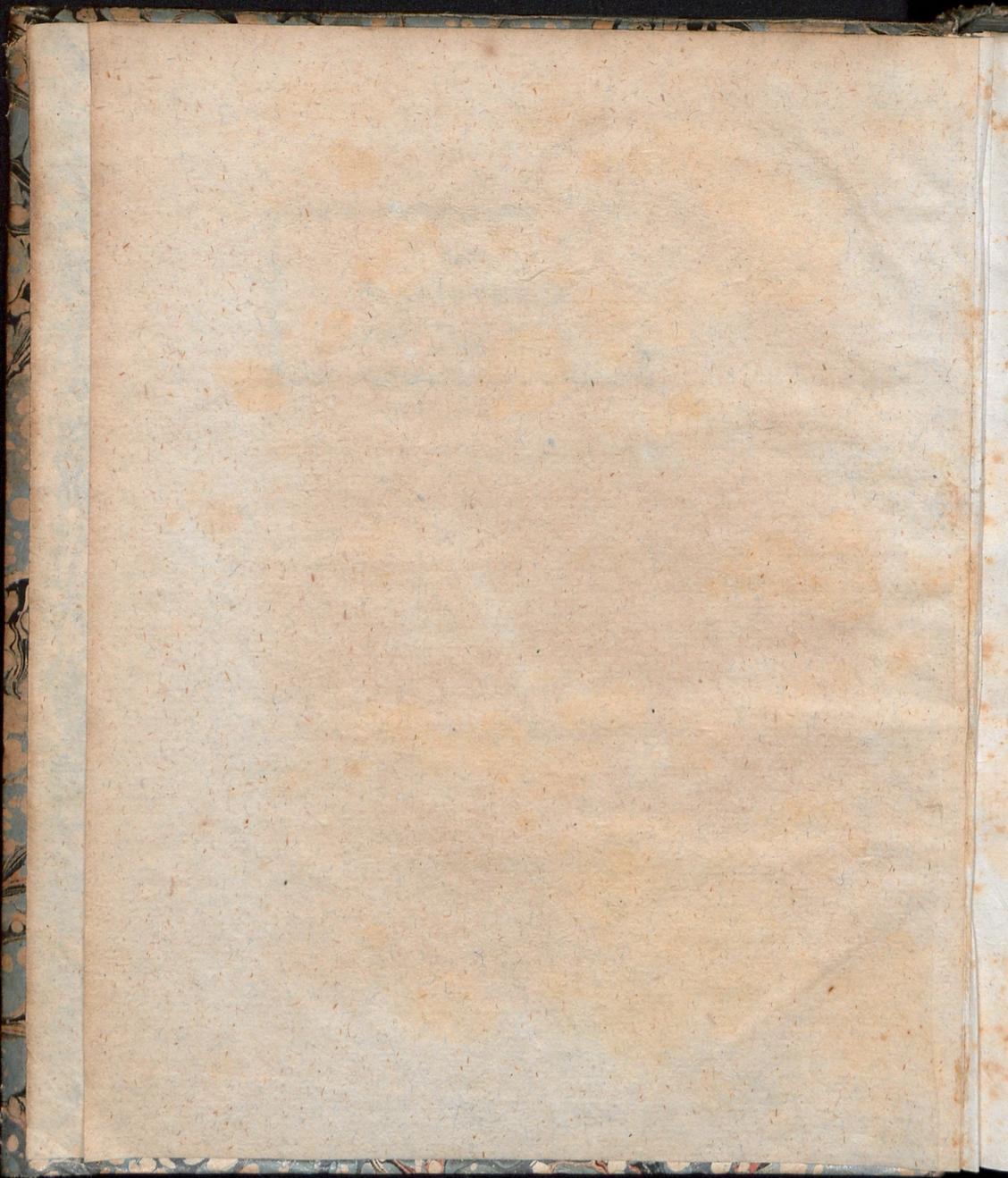


Ex
BIBLIOTHECA
Jacobi Fos. 1. 5.

Vd. iig.
2.





Betrachtungen
über die
G r u n d f e s t e
d e s
Durchlauchtigsten Hauses
S f a l z b a i e r n ,

nämlich

das allgemeine Familienfideicommiß
in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt,

dem Andenken

des den 29. Junius 1780 zu Ende gehenden

Sechsten Jahrhunderts

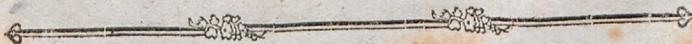
der Ueberkunft Baierns an das Haus Wittelsbach,

gewiedmet

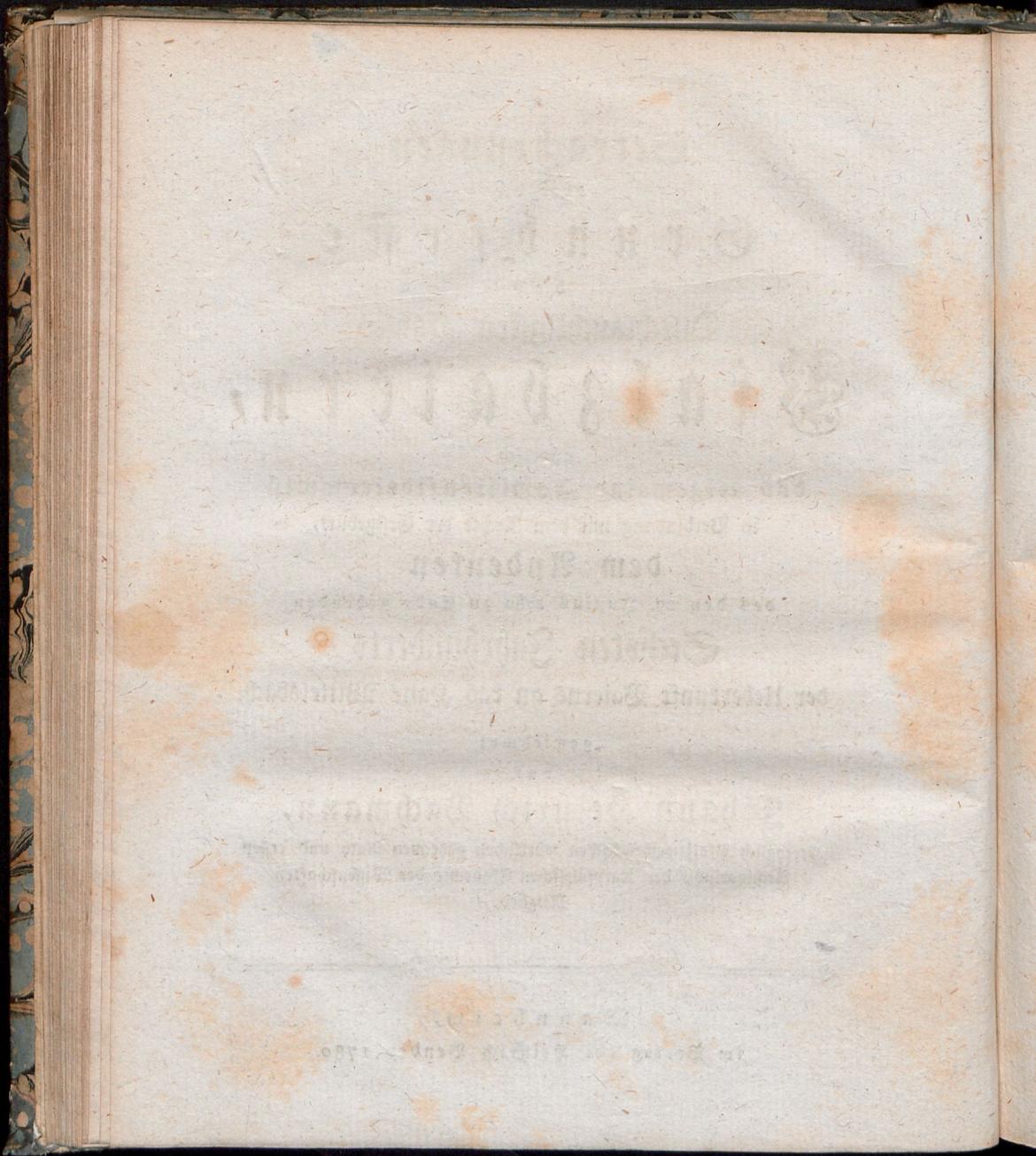
von

Johann Heinrich Bachmann,

Herzoglich Pfalzweibrückischen wirklichen geheimen Rath und ersten
Archivarius, der Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften
Mitglied.



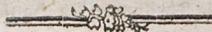
M a n n h e i m ,
im Verlag bei Heinrich Wender 1780.



Kurze Anzeige des Inhalts.

	pag.
I. II. III. IV. Anlaß zu den Betrachtungen. = =	1
V. VI. Reihe der Herzoge in Baiern vor 1255 = =	6
Vermuthlicher Anlaß zur Theilung in diesem Jahre = =	8
VII. VIII. Irrung zwischen Pfalz und Baiern wegen der Alternation in der Kur aus Anlaß der Pavischen Theilung = =	11
IX. Ueble Folgen der Theilungen im Baierschen Ast überhaupt =	15.
X. Verlust der Tyrolischen Erbschaft = = =	17
XI. Verlust der Mark Brandenburg. = = =	20
XII. Krieg zwischen der Ingolstädter und Landshtuter Linie =	23
XIII. Straubingische Succession = = =	23
XIV. Verlust der Niederländischen Succession. = = =	24
XV. Succession in dem Ingolstädtischen Landesheil =	30
XVI. Krieg über Georg des Reichens zu Landshtut Verlassenschaft =	30
XVII. Einführung der Primogenitur in Baiern = =	33
XVIII. Anmerkung wegen des Unterhalts der nachgebohrnen Herren	33
XIX. Betrachtung über die Theilungen im Hause Pfalz überhaupt =	34
XX. Anlaß zum Heidelberger Vertrag = = =	36
Vertrag, wodurch die Disibodenberger und Simmerer Verträge von 1541 und 1546 cassirt worden, von 1551, Not. o) =	38
Augmentum des Kurpræcipui unter Ludovico Barbato =	38
XXI. Friedrich I. anfängliche Vormundschaft = =	46
XXII. Anstalt unter Kurfürst Philipps = = =	47
XXIII. Wirkliche Errichtung des Heidelberger Vertrags =	48
XXIV. XXV. Dessen Inhalt, Execution und Fortdauer in der Sim- merischen Kurlinie = = =	51
XXVI. Und in der Neuburgischen Linie = = =	56
XXVII. Abtretung gewisser Lande an die Pfalzzweibrückische Linie, in Gefolg des Heidelberger Vertrags = = =	58
XXVIII. Widerspruch H. Jörg Hannsen von Weldenz =	60
XXIX. XXX. Weldenzischer Successionsstreit =	64
	§. XXXI.

S.	pag.
XXXI. Pfalzweibrückischer Successionsstreit	67
XXXII. Oekonomie des Wolfgangischen Testaments	
Lage, worinnen sich der Herzog bei dessen Errichtung befand	69
XXXIII. Institution der zwei ältesten Herren Söhne	72
XXXIV. XXXV. Substitution der drei nachgebohrnen Söhne	74
XXXVI. Besondere Verordnung vor den Zweitgebohrnen, in Absicht auf das Fortrücken in das erledigt werdende Herzogtum Neuburg	77
Anmerkung zu einer Stelle in Herrn Staatsraths von Moser Teschner Friedensschluß, Not. x)	78
XXXVII. Anwendung des Gesagten auf den Teschner Frieden	81
XXXVIII. Besondere Betrachtung über den alten und neuen Zustand des Hauses	84
XXXIX. Schluß	86



Be=



Betrachtungen
über
die Grundfeste
des
Durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern,
zum Andenken

des den 29. Junius 1780 zu Ende gehenden sechsten Jahrhunderts der
Ueberkunft Baierns an das Haus Wittelsbach.

S. I.

Das Jahr 1780 ist für die Pfalzbaierische Geschichte und Hausverfassung sehr merkwürdig. Den 29. Junius dieses Jahrs wird es sechshundert Jahre, daß Kaiser Friedrich I. das durch die Ahtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen, eröffnete Herzogtum Baiern auf dem Reichskönvent zu Regensburg dem Pfalzgrafen in Baiern, Otten von Wittelsbach, zugewendet, und ihn damit feierlich belehnet hat. Dessen Nachkommen haben diese ansehnliche deutsche Provinz, welche allezeit eine Hauptstimme bei der deutschen Königswahl gehabt, nun in ohnunterbrochener Reihe sechshundert Jahre besessen, und mit dem 29. Junius öffnet sich das siebente Jahrhundert des gesegneten Besizes dieses Durchlauchtigsten Hauses. Dieser Umstand allein wäre hinlänglich, diesen Tag mit der größten Jubelfeier zu begehen, und der göttlichen Vorsehung für dessen Erhaltung



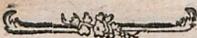
zu danken. Es ist aber in eben diesem 1780. Jahre noch ein Umstand dazu gekommen, der alle Aufmerksamkeit verdienet, weil er in der Pfalzbaierischen Hausgeschichte, und in gewisser Maasse auch in der Hausverfassung selbst Epoche macht.

S. II.

Es waren in dem Hause Baiern seit 525 Jahren die Familiensheilungen eingeführet, und jeder Herr regierte die ihm zugetheilte Landesportion mit der völligen Landeshoheit. Der Zuwachs eines zweiten Kurfürstentums, nemlich der Pfalzgrafschaft am Rhein, begünstigte diese Theilungen. Je ansehnlicher auch in der Folge der Zuwachs der Pfälzischen und Baierschen Lande durch Kauf, Schenkung, Heimfall, Reichspfandschaften, Heirathen, Kaiserliche Begnadigungen, Eroberungen, Verträge u. d. gl. geworden waren, desto mehr konnte man Theile machen, und desto leichter konnten die geistlichen und weltlichen Rathgeber einem Vater, der mehrere Prinzen hatte, die natürliche Billigkeit einpredigen a), Keinen der Söhne von der Erbschaft der väterlichen Lande auszuschließen. Diese bei großen Kur- und Fürstenthümern so übel angewandte natürliche Billigkeit war eine wirkliche Krankheit, und schlug in eine Theilungssucht aus. Man vergaß, daß die Theilung das Ganze schwäche, daß ein jeder einzelner Herr immer unbedeutender werde, je geringer dessen Theil ausfallen mußte, und daß der Schade davon nothwendig auf die Familie im Ganzen genommen zurückfallen müsse. Man ließ sich weder durch Reichs- noch Familiengesetze zurückhalten, sondern theilte immer fort. Noch im Jahre

1420

a) Kopp de incongrua applicatione paragii & appanagii improprii, ibique §. 10. Schilter & Thomas. sehet im append. zu Pütter's Jure priv. Princ. p. 70 & 71.



1420 waren fünf regierende Herren in Baiern, und vier in der Pfalz. Es war zwar sowol durch die Rechte der gemeinsamen Abstammung von einem gemeinen Stammvater, als durch ausdrückliche Verträge festgesetzt, daß von dem Stammgut nichts veräußert werden, sondern alle besizende und gewinnende Lande bei dem Hause bleiben, mithin auch auf Abgang einer abgetheilten Linie, deren Landesportion an das Haus zurückfallen solle; allein man findet fast keinen einzigen solchen Eröffnungsfall, da nicht Streit darüber entstanden wäre, an welchem unter den zurückgebliebenen Herren aus der Familie nun die Reihe sei, der ausgestorbenen Linie zu succediren. Gar oft brach dieser Streit in Krieg aus, andere mischten sich darein, Land und Leute wurden jämmerlich mitgenommen, die streitenden Theile mußten die Kriegskosten bezahlen, und waren am Ende des Streites allezeit an Landen ärmer, als sie bei dessen Anfang gewesen. Dieser mit dem durch die Erfahrung bestätigten Ruin der Länder und Verschwächung des Hauses unvermeidlich vergesellschafteten Theilungssucht konnte kein kräftigeres Mittel entgegen gesetzt werden, als die Einführung des Rechts der Erstgeburt. Nach einigen Versuchen kam solche in Baiern unter Albrecht V. im Jahre 1578 zu Stande, und wurde vom Kaiser Rudolph II. confirmirt, in dem Hause Pfalz aber führte solche Herzog Wolfgang von Neuburg und Zweibrücken, der nähere Stammvater aller noch lebenden Pfalzgrafen, in seinem Testamente von 1568 ein, welches Kaiser Maximilian II. An. 1570 bestätigt hat. Damit war dann der fernere Ländertheilung in beiden Pfalzbaierischen Hauptästen auf ewig vorgebogen. Gleichwol konnte die Frage noch aufgeworfen werden, was unter den Stammgütern, welche nicht veräußert werden, sondern beständig in der Familie bleiben, und in welchen die überlebenden Fürsten nach dem Rechte der Erstgeburt succediren sollten, eigentlich zu verstehen sei? Ob die neo acquisita mit unter dem Fa-





milienfideikommiß begriffen seien? Was man unter neuerworbenen Landen zu verstehen habe? Ob das Fideikommiß beides Lehen und eigen begreiffe? Ob nicht den Töchtern des Letzterstorbenen von rechts wegen ein Anspruch an das, zumal bewegliche, Eigenthum gebühre? Ueber alle diese Fragen würde nun zwar jeder unbefangene Richter die Auskunft schon in den Hausverträgen und in des Hauses Herkommen gefunden, und aus diesen Urquellen die Entscheidung hergeholet haben; allein es haben schon viele grose Häuser in Deutschland die traurige Erfahrung gemacht, daß man dergleichen Fragen gar selten vor den Richter kommen lästet, sondern, daß man sie, wann der ansprechende Theil sie erst nach seinen Absichten genug verunstaltet hat, endlich nach blos politischen Absichten unter dem Schein einer gültlichen Auskunft beilege, selten aber oder gar nicht durch Urtheil und Recht entscheide, um sie nemlich bei einer andern günstigen Gelegenheit wieder brauchen zu können. Diesem Unwesen haben die Durchlauchtigsten Kurfürsten, Maximilian Joseph von Baiern, höchstlöblicher Gedächtniß, und Karl Theodor von der Pfalz durch die solennen Hausverträge von 1766, 1771 u. 74 den Weg verlegt, und alle dergleichen Einstreuungen, die man gegen das Universal-Familienfideikommiß und Primogenitur sich hätte mds gen einfallen lassen, hausgrundgesezmäßig, nach der Analogie der deutschen Staatsverfassung und der Reichsgrundgesetze entschieden. Eben diese Familienpakta von 1766, 71 und 74, welche den Geist aller vorherigen, die ganze Familie ohnehin verbindenden Hausgesetze in sich fassen, sind in dem Teschner Frieden vom 13. Mai 1779 von den contrahirenden Mächten und hohen Theilen, sodann von den vermittelnden Kronen, Rußland und Frankreich, garantirt worden, und endlich ist zu diesem Frieden des ganzen Reichs Beitritt und Einwilligung, vermöge der Reichsgutachten vom 29. Februaris und den darauf gefolgten allerhöchsten Kaiserlichen Ratificationsdecreten vom 8. Merz dieses Jahrs erfolgt.

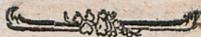
S. III.

§. III.

Siehet man nun auf das zurück, was seit 600 Jahren die Theilungssucht in dem Pfalzbaierischen Hause für Unglück angerichtet, und vergleiche mit dem nunmehr außer allen Zweifel gestellte Pfalzbaierische Universalideikommiss und Erbsolgsrecht nach dem Rechte der Erstgeburt; so wird wohl der erste Gedanke der seyn, daß die ehemaligen traurigen Schicksale des Pfalzbaierischen Hauses und dessen Lande und Herrschaften nun nicht mehr eintreten können, und daß, da es sich 600 Jahre hindurch bei vielen Widerwärtigkeiten in seinem Lüste erhalten hat, es nunmehr mit weit weniger Mühe sich und seine Unterthanen glücklich machen könne. Von der Hand Gottes hanget das Leben und das Fortpflanzen der Pfalzbaierischen Regenten ab, und beides wünschet jeder getreue Unterthan; die Grundfeste der wahren Größe aber ist das mehr benannte Universalideikommiss und das Erbsolgsrecht nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. IV.

Dies sind die Betrachtungen, die ich in der größten Allgemeinheit angestellt, als ich daran dachte, daß das sechste Jahrhundert des Wittelsbachischen Besitzes von Baiern in wenig Wochen zu Ende laufen werde. Meine Freude, diese glückliche Epoche noch erlebt zu haben, bestimmte mich ohne weiteres, diese Ideen etwas näher zu entwickeln, und damit das Andenken des 29. Junius, als des Tags der Ueberkunft Baierns an das Haus Wittelsbach, zu feiern. Ich will der ersten Ordnung meiner Gedanken folgen, und einige Betrachtungen der Schädlichkeit der alten Theilungen, sodann einige den aus dem Rechte der Erstgeburt entspringenden Vortheilen widmen; damit hoffe ich auch über einige Punkten des Pfälzischen Staatsrechts ein näheres Licht zu verbreiten.



S. V.

Daß die in dem Pfalzbaierischen Hause vorgekommene Theilungen bloße Familientheilungen mit Beibehaltung des Gesamteigentums gewesen, und daß die einem jeden Pfalzgrafen und Herzoge zugetheilte Landesportion nach seinem oder seiner Linie Abgang wieder zurück an das Gesamthaus fallen sollen, und auch wirklich gefallen sei, ist schon aus der Geschichte bekannt. Man wird sich daher, so lange die bei Gelegenheit des letzten Baierschen Successionsstreits ans Licht getretene Schriften bestehen, allezeit wundern, wie man einer solchen offenkundigen, durch sechshundertjährige einförmige Vorgänge bestätigten Wahrheit mittelst unglücklicher Anwendung der Lehre von Erbtheilungen auf das Haus Baiern widersprechen mögen. Ich halte mich aber dabei nicht auf, denn hier ist es mir nur darum zu thun, einige Betrachtungen über die Schädlichkeit der vorgekommenen Theilungen anzustellen.

S. VI.

Jedes der großen Herzogtümer Franken, Schwaben, Baiern, Sachsen hatte nur einen Ducem, und von Zeit der Karolinger bis in das 12. Jahrhundert, überhaupt genommen, blieb es dabei. Von Baiern ist solches vom Jahre 907 bis 1255 ganz gewiß b). Binnen dieser

b) Die Reihe der Herzoge binnen solcher Zeit ist diese:

Luitpold † 907.

I. Arnulph Herzog	II. Berthold Herzog
† 938.	† 944.

Eberhard wird
vertrieben.

Arnulph der jüngere wird Pfalzgraf in Baiern, residirt in Scheiern, dessen Nachkommen verlegen ihre Residenz nach Wittelsbach. Von ihm stammt Otto, Pfalzgraf zu Wittelsbach, ab, welcher im 1180 Herzog in Baiern geworden. Wegen der Reihe dieser



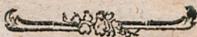
dieser Zeit kömmt keine Theilung vor, sondern jeder Herzog hat das Land allein regiert bis auf Otten den Erlauchten, welcher An. 1253 gestor:

dieser Pfalzgrafen siehe die Abhandlungen der Baiерischen Akademie der Wissenschaften Th. VII. p. 88. Not. g; ob sie schon noch nicht vollständig ist. Acta Acad. Theod. Palatinae T. IV. Hist. p. 269.

Nach Bertholds Tod bekommt das Herzogtum

- III. Heinrich I. Kaiser Heinrichs des Voglers jüngster Sohn † 955.
- IV. Heinrich II, der Zänker, des vorigen Sohn, wird vertrieben 976; wieder eingesetzt 983. † 995.
- V. Otto, Herzog in Schwaben, wird Herzog in Baiern 976. † 983.
- VI. Heinrich III, Herzog Heinrichs II. Sohn, succedirt seinem Vater 995; wird Kaiser 1002; dessen Gemahlin war Kunigund, Gräfin von Luxemburg. Er tritt An. 1002 Baiern ab an
- VII. Heinrich V, Grafen von Luxemburg. Dieser wird abgesetzt 1008; wieder eingesetzt 1017. † 1027. Ihm folgt
- VIII. Heinrich V, Kaisers Konrad des Franken Sohn. Er wird Kaiser 1039; behält Baiern bei bis 1042, da er solches an
- IX. Heinrich VI. abtritt. Dieser † 1049. Ihm folgt
- X. Konrad, dessen Geschlecht unbekannt ist. Er wurde abgesetzt 1053.
- XI. Heinrich VII, Kaisers Heinrich III. ältester Sohn, wird Herzog in Baiern 1053; wird Kaiser 1056; tritt im Jahre 1054 Baiern seinem jüngern Bruder
- XII. Konrad ab. Dieser stirbt 1056.
- XIII. Agnes, Herzogs Konrad Mutter, führt die Regierung fort bis 1061. Tritt solche in diesem Jahre ab an
- XIV. Otten, einen Grafen von Northheim aus Niedersachsen. Dieser wird abgesetzt 1070. An seine Statt kömmt
- XV. Welf I, Graf zu Altdorf und Ravensburg. Er wird abgesetzt 1071; wieder eingesetzt 1096. † 1101. Ihm folget
- XVI. Welf II, dessen ältester Sohn † 1120.

XVII.



gestorben, dessen Eöhne, Ludwig der Strenge und Heinrich, theilten die väterlichen Lande An. 1255. Es bleibt mir immer wahrscheinlich, daß Herzog Heinrich um deswillen so sehr auf die Theilung gedrungen, weil der Vater zwei große Ducatus hinterlassen hatte, nemlich die Pfalz
am

XVII. Heinrich VIII, der Schwarze, Welfs I. zweiter Sohn, † 1126.

XVIII. Heinrich IX, der Stolze, sein Sohn, dieser erheirathet mit Kaiser Lothars Erbtochter, Gertraud, das Herzogthum Sachsen 1127; wird von Kaiser Konrad III. des Herzogthums Baiern entsetzet 1138. Dasselbe kommt in eben diesem Jahre an

XIX. Leopold, Markgrafen zu Oesterreich, Kaisers Konrad III. Stiefbruder (uterinum) † 1141.

XX. Heinrich X, Jafemer Gott, Markgraf zu Oesterreich, Leopolds Bruder folgt diesem im Herzogtum Baiern 1141; heirathet in eben diesem Jahre Heinrichs des Stolzen, Herzogs zu Sachsen und Baiern Wittib, (siehe dessen leiblichen Bruders Ottens, Bischofs zu Freisingen, Kronick, B. 7. Kap. 26) wird durch Kaisers Friedrich I. Entscheid 1156 Herzog zu Oesterreich, und tritt Baiern seinem zugebrachten Sohne, Heinrich dem Löwen, wiewol in gar veränderter und verengter Gestalt, ab.

XXI. Heinrich XI, der Löwe, Herzog zu Sachsen, Herzog in Baiern 1156; wird in die Acht und des Herzogthums Baiern verlustigt erklärt 1180.

XXII. Otto der Aeltere, auch der Große, von Wittelsbach, Pfalzgraf in Baiern, wird mit dem Herzogtum Baiern von Kaiser Friedrich I. auf dem Reichskönvent zu Regensburg belehnt den 29. Junius 1180. † 1183.

XXIII. Ludwig I. folget dem Vater. Wird vom Kaiser Friedrich II. mit der Pfälzischen Kurwürde belehnt 1215. † 1231.

XXIV. Otto Illustris, folget dem Vater, bekommt durch seine Vermählung mit des abgesetzten Pfalzgrafen Heinrichs Tochter, Agnes, 1225 die Pfälzische Patrimoniallande, † 1253.

am Rhein, mit welcher seit 1156 die Ueberbleibsel des Herzogtums Franken verknüpft waren c), und das Herzogtum Baiern, und da von

c) Friedrich von Hohenstauffen, Kaisers Heinrich IV. Tochtermann, wird Herzog in Franken und Schwaben 1080. † 1105.

Friedrich, Cocles, Herzog in Schwaben † 1147.

Konrad, bekommt von Kaiser Heinrich V. das Herzogtum Franken 1116. wird Kaiser 1138. † 1152.

Friedrich I. wird Kaiser 1152; macht seinen Bruder zum Pfalzgrafen, † 1190. Erbt seinen Vetter Friedrich von Rothenburg.

Konrad wird Pfalzgraf bei Rhein mit der Würde eines Ducis Francie Rhen. in Actis Acad. Pal. Vol. III. p. 449.) † 1195.

Friedrich Graf von Rothenburg stirbt ohne Kinder 1167.

Heinrich VI. Kaiser 1190. † 1197.

Friedrich, Herzog in Schwaben † 1192.

Agnes, Erbin der Pfalz, † 1204; vermählt mit Heinrich, Herzoge zu Sachsen, Heinrichs des Löwen Sohne 1194. Dieser wird Pfalzgraf 1195; abgesetzt 1215 † 1227.

Friedrich II. Kaiser 1212. † 1250.

Heinrich † 1213.

Agnes, geb. 1201; vermählt mit Otten dem Erlauchten 1225. Durch diese Vermählung kommen die Pfälzischen Patrimoniallande an das Haus Baiern, nachdem Ottens Vater Ludwig die Pfalzgräfliche Würde schon 10 Jahre zuvor von K. Friedrich II. erhalten hatte.

Heinrich, Röm. K. † 1234.

Konrad, H. in Schwaben, Kaiser 1250. † 1254

Konradinus, Herzog in Schwaben und Erbe von Sicilien. Schenkt seiner Mutter Brüdern, Ludwig und Heinrich, Pfalzgrafen und H. in B. seine ganze Verlassenschaft 1266. (s. Geschichte des Reichs B. II. N. XII.)

B

und



von jeher beides die Fränkische und Baiेरische Nation bei der Römischen Königswahl eine Hauptstimme zu geben hatten: so wird dadurch begreiflich, warum nach vollzogener Theilung Herzog Heinrich für seine sehr ansehnliche Baiेरische Landesportion eine besondere Wahlstimme mit Ausschließung seines Bruders, Ludwig des Strengen, und ein besonderes Erzamt zu behaupten gesucht habe d). Es war diese Theilung überhaupt von gar übeln Folgen. Denn nicht zu gedenken, daß beide Herren Brüder fast die ganze Zeit ihres Lebens in Uneinigkeit gelebt, und daß auch H. Heinrichs Enkel nicht geruhet, bis man sie getheilet, da dann jeder nach seinen eigenen Absichten mit offener Bernachlässigung des gemeinschaftlichen Hausinteresses gehandelt: so ist dieses besonders anzumerken, daß diese Herren ohne Mittheilnehmung ihrer Agnaten Verträge und Bündnisse mit Benachbarten gemacht, und sich in Kriege und Fehden eingelassen, die dem Lande sehr schädlich gewesen, und ohne Zweifel unterblieben wären, wenn nur einer allein regiert hätte; dieser aber nichts, so auf des Hauses Beste einen unmittelbaren und bleibenden Einfluß hatte, hätte vornehmen dürfen.

und unter denselben die zu dem Bambergischen Truchsessnamt gehörige Lehen, welche in der Theilung zwischen beiden Gebrüdern dem ältesten zugetheilt worden, 1269; (eben das. N. XV.) den auch noch in eben dem Jahr Bischof Berchtold damit belehnt. (s. Tolners Cod. Dipl. N. CXVII.)

d) Wenn die von der Kurpfalz. Akademie der Wissenschaften aufgestellte Preisfrage, von der erblichen Verbindung der Kurfürstl. Erzämter mit den Kurfürstentümern, behörig beantwortet seyn wird, so dürfte sich näher aufklären, warum nach der Verbindung der Pfalz mit Baiern bei beiden Kurlanden nur ein Erzamt geblieben. Man kann indessen den Hergang selbst in dem IX. Satz des ersten Abschnitts der Pfalzweibrückischen Deduktion in der Baiेरischen Successionsache S. 114. folg. nachlesen.

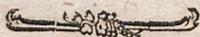


bedürfen. Dahin gehören die übertriebenen Veräußerungen zu Seelgeräthen und Stiftungen, desgleichen die von Otten zum Behuf seines Zugs in Ungarn An. 1311 an die Baierschen Stände veräußerte Hofmarksgerechtigkeit und andere Ausgriffe mehr, an die weder Herr noch Unterthan würde gedacht haben, wenn die alte Verfassung geblieben wäre. Ob nun schon diese Theilung in so weit cessirt hatte, als die Heinrichische Linie An. 1340 ausgestorben und deren Landestheil an den nächstgesippten Schwerdmagen, Kaiser Ludwig IV, zurückgefallen war: so hat man doch noch vor 2 Jahren erleben müssen, daß die Theilung von 1255 mit zum Grunde hat dienen sollen, den größten Theil von Niederbaiern von dem Herzogtum ab, und in ein fremdes Haus zu bringen.

§. VII.

So viel Billigkeit bei der Pavischen Theilung 1320 zwischen Kaiser Ludwig und seines Bruders Pfalzgrafen Rudolphs Erbtheil gewesen seyn mag, und so sehr man sich damalen Mühe gegeben, das gemeinschaftliche Beste des Gesamthauses durch die paktirte wechselweise Erbfolge und wechselweise Hülfe, ingleichen durch das Verbot der Veräußerung zu befestigen: so hat doch der Erfolg gewiesen, daß diese Endzwecke nicht erreicht worden, und eine Mißhelligkeit der andern die Hand geboten.

Der erste Anlaß war die in eben diesem Theilungsvertrage paktirte Alternation der Kur von einer Hauptlinie zur andern, welche die Herzoge gegen die Pfalzgrafen geltend machen wollten, obschon, nachdem die güldene Bulle den Erstgebohrnen der Kurhäuser überhaupt die Kurwürde angewiesen hatte, die Pfalzbaierische Kurwürde bei der Pfalzgräflichen, als der erstgebohrnen Linie des Kurhauses,



bleiben mußte e). Es dünket mir, keinem Widerspruche unterworfen zu seyn, daß, wenn nach Absterben Kurfürst Rudolphs 1353, und

e) Dahin gehört das Bemühen H. Stephans von Ingolstadt, nach Absterben Kaiser Ruprechts zur Kaiserwahl zugelassen zu werden.

Wenker instr. & app. Arch. p. 307.

Ohlenschläger Urk. Buch zur Erl. der goldenen Bull. p. 214 bis 228. Ferner das bei Erneuerung der Thronlehen von den Herzogen in Baiern seit 1415 mehrmalen angebrachte Petition: daß ihnen die Kur und Wahl des Reichs, als das mit Theile von ihren Eltern und Vordern von sie gekommen, verliehen werden möge.

Die Lehenbriefe de 1415, 1443, 1448, 1451, 1493 und 1495 stehen in dem Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche sich in der Baierschen Erbfolgsache bezogen worden, unter den Ziffern 29, 52, 53, 54, 58 und 59.

Desgleichen der Nebenrecess, den die Baierschen Herzoge, Wilhelm und Ludwig, auf den nämlichen Tag, da der Hausverein d. d. Nürnberg, den 15. März 1524

Urkundenbuch zur Pfalzweibrückischen Vorlegung N. 28. p. 86. zwischen Pfalz und Baiern erneuert worden, veranlaßt haben, worinnen sie sagen, sie hielten gänzlich dafür, daß die alten Einigungsbündnis und Theilungsbriefe allen nachfolgenden Einungen vorgehen und derogiren sollen.

S. Herrn Geh. R. von Günter von dem abwechselnden Schicksal der alten Pfälzischen Kurwürde, in Act. Acad. Pal. Vol. IV. Hist. p. 199; und den Nebenrecess selbst p. 219; der aber durch einen Druckfehler auf das Jahr 1525 datirt ist.

Wovon sich die Wirkung nach Kurfürst Ludwigs Absterben zeigte, mafen Baiern gegen Pfalzgrafen Friedrichs II. Nachfolge in der Kur protestirte, und vom Kaiser Karl V. eine Sicherheitsurkunde vom 6. April 1544 erhielt.

Urkundenbuch zur Pfalzweibrückischen Vorlegung N. XXII. p. 56.

und noch vor der Publikation der goldenen Bulle 1356, eine römische Königswahl vorgekommen wäre, die Herzoge in Baiern, in Kraft des Pavischen Vertrags, zu sothaner Wahl hätten zugelassen werden müssen. Denn in besagtem Vertrage heißt es: „Wir sollen auch den ersten „Römischen König wählen für Uns und für Unsern Theil, so sollen „Unsers lieben Herrn und Vetteren Kaiser Ludwigs Kind, Ludwig und „Stephan, oder ihre Erben den andern Römischen König wählen.“ Allein dieser Fall kam nicht vor, und immittelst wurde die goldene Bulle errichtet und publicirt, da war es dann freilich zu spät, ältere Privatrechte gegen ein jüngeres allgemeines und pragmatisches Reichsgesetz geltend zu machen. Indessen gieng der Widerwille und die Abneigung beider Häuser gegen einander, welche dieser Umstand vom Vater auf den Sohn fortpflanzte, so weit, daß er das wahre freundschaftliche Einverständnis fast auf immer hinderte. Denn obschon etliche mal zwischen einigen Speciallinien beider Hauptäste nähere Freundschaft

B 3

schaft

Und obschon 8 Jahre hernach, nemlich 1552, Herzog Albrecht V. durch eine eigene Gesandtschaft dem Kurfürsten von der Pfalz erklären ließ, daß er von dieser Prätension absehe:

S. eben das. N. XXX. p. 112.

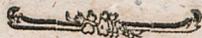
so siehet man doch aus der Kurpfälzischen Ablehnung des Herrn Pfalzgrafen Karl Ludwigs Manifest,

beim Londorp T. IV. L. III. C. 108.

wie unauslöschlich der Verdrus des Hauses Baiern über die aufgehobene Alternation der Kur gewesen.

Was für Scenen dieser Punkt ferner nach sich gezogen, bis endlich durch den Vergleich von 1724.

Urkundenbuch zur Zweibrückischen Vorlegung N. XXXI. p. 114. die Grundlage zur nähern Vereinigung beider Linien gemacht worden, ist ohnehin bekannt.



schaft gestiftet wurde, so hatte jedoch solches auf das ganze Hausystem keinen dauernden Einfluß. So vereinigten sich zwar Pfalz und Baiern von Kaiser Wenzeln die gegen den Pavischen Vertrag von Kurfürst Rupert I. an die Krone Böhmen nichtig veräußerte Bestandtheile der obern Pfalz zu vindiciren f), und Kurfürst Philipp machte mit Herzog Albrecht zu München und Herzog Georg zu Landshut die bekannte Hausunionen von 1487 und 1490 g), Allein eben dieser Philipp suchte hernach, aus Anlaß des Testamentes nur besagten Herzog Georgs, dessen Landesportion von dem Baierschen Aft ab, und auf seinen Sohn Ruprecht zu bringen. Was für unsäglicher Schade beiden Nesten dadurch zugegangen, und wie beide am Ende des Krieges geschehen lassen müssen, daß vom Kaiser an bis auf den Edelmann ein jeder, der an dem Kriege Theil genommen hatte, sich an Pfälzisch- und Baierschen Patrimoniallanden entschädigte, kann man nicht ohne Bewegung in der Geschichte lesen h). Ich zeige blos die Geschichtschreiber in der Note an, ne videar infandum renovare dolorem.

S. VIII.

Wie endlich die Existenz des Theilungsbriefes von 1329 selbst nach Absterben des letzten Kurfürsten bald gar in Zweifel gezogen, bald in der Form, bald in der Materie angegriffen worden, und es sogar darüber zum Krieg gekommen, bis endlich derselbe, zusamt den dar-

auf

f) Pfalz-zweibr. Vorlegung ic. S. 133, p. 178 und 179.

g) Urkundenbuch zur Zweibrückischen Vorlegung R. XXVI und XXVII. p. 82 sq.

h) Oeffel. script. rer. Boic. T. II. p. 490.

Muller. Reichstagsstaat unter Mar. I. B. 4. C. 15. p. 679 sqq.

Tolner. Hist. Pal. C. III. p. 102 sqq.

auf gebaueten jüngern Hausverträgen, auf das stattlichste gerettet, und für alle Zeiten garantiret worden, ist jedermann noch in frischem Andenken. Jedoch dies sei genug, von dem Schaden der Theilung, in Absicht des Verhältnisses der zwei Hauptäste gegen einander. Ich will noch etwas wenigens von dem Schaden bemerken; den die Theilungen in jedem besondern Hauptaste angerichtet.

§. IX.

Kaiser Ludwig hatte An. 1340 Ober- und Niederbaiern wieder zusammengebracht und befohlen, daß es fürbas Ein Land heißen soll, und soll ungetheilt ewiglich bleiben, -- möchte aber solches nicht geschehen, so solle es doch 20 Jahre nach seinem Tode von seinen Erben ungetheilt bleiben i). Der Kaiser starb den 11. Oktober 1347. Allein seine sechs hinterlassenen Söhne glaubten hinlängliche Ursache zu haben, diese zwanzig Jahre nicht abzuwarten, und theilten schon An. 1349 auf Sontag vor Maria Geburt (6. Sept.). Ludwig der ältere, Ludwig der Römer und Otto bekamen Brandenburg und Oberbaiern, Stephan, Wilhelm und Albrecht bekamen Niederbaiern und die niederländischen Provinzen. Vier Jahre hernach, nemlich An. 1353, theilten auch die drei letztern unter sich k), so, daß Wilhelm und Albrecht den Straubingischen Antheil und die niederländische Provinzen, Stephan aber das übrige an Niederbaiern bekam. An. 1359 theilten Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht noch einmal, so, daß Wilhelm allein die niederländischen Provinzen, Stephan und Albrecht aber ihre Theile in Niederbaiern bekamen l). In allen diesen Theilungen

i) Urkundenbuch zur Zweibr. Vorlegung n. N. 44. p. 172.

k) Ebendas. N. 23. p. 57.

l) Pf. Zweibr. Vorlegung S. 68. p. 89.



lungen ist zwar die wechselweise Erbfolge sorgfältig bedungen worden m), und so viel die Mark Brandenburg betrifft, hatte schon vorher an St. Vitus Abend (14. Junius) 1334 Kaiser; Ludwigs ältester Sohn, Kurfürst Ludwig der ältere von Brandenburg, alle seine Brüder auf seinen erblosen Abgang zu seinen Erben benannt, und sie bei seinem lebendigen Leibe in volle Gewalt, Nutzen und Gewehr eingesetzt n), welche Verschreibung der Kaiser den 23. Junius 1334 bestätigt hat o), wozu noch das Paktum von 1338 p) gekommen, Kraft dessen die Herzoge Stephan, Ludwig (der Römer), Wilhelm und Albrecht, (Otto war damals noch minderjährig) bekennen, daß sie und ihr älterer Bruder, Markgraf Ludwig, alle ihre Lande, die sie jetzt haben und hernach gewinnen mögen, mit einander gesamt und ungetheilt ewiglich behalten sollen. Allein nach der Theilung sahe immer der meiste Theil dieser Herren auf sein eigenes Interesse, und sobald sich daselbe mit der Gefinnung und den Absichten einer andern Linie stieß, so wurden die Gemüther bis zum Ausbruch der Feindseligkeiten getrennet, das Wohl des Gesamthauses vergessen, man widersezte sich fremden Eingriffen nicht behdrig, und in Ermangelung gemeinschaftlicher Zusammensetzung konnte man es auch nicht. Bei dieser elenden Verfassung gieng ein Land nach dem andern verloren, und das waren die Früchten der unseligen Theilungen.

§. X.

m) Pf. Zweibr. Vorlegung im ersten Abschnitt, Satz 3. p. 87 sq.

n) Arttenhofer kurzgefaßte Geschichte der Herzoge in Baiern Urk. N. 33. p. 233.

o) Ebendas. Urk. N. 34. p. 235.

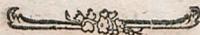
p) Zusammentrag der wichtigsten Urkunden ic. N. 46. p. 197.

S. X.

Zuerst gieng die Hoffnung, die reiche Erbschaft der Margaretha Maultasch bei dem Baierschen Hause zu behalten, verloren. Mit derselben hatte Ludwig der ältere einen Sohn, Meinhard, gezeuget, der bei seines Vaters im Monat Oktober 1361 erfolgtem Absterben 12 Jahre alt war. Von Ludwigs Brüdern lebten damals noch Otto, Markgraf zu Brandenburg, Albrecht, Herzog zu Straubingen, Regent in den niederländischen Provinzen, und Stephan zu Ingolstadt. Man liest nicht, daß beide erstere sich des jungen Meinharths angenommen. Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz soll anfänglich ebenfalls sich der Vormundschaft haben unterziehen wollen ^{q)}, so auch Herzog Albrecht III. zu Oesterreich. Es scheint aber, beide seien wieder davon abgegangen. Der einzige Stephan, der das Faktum von 1338 (S. 9.) mit errichtet hatte, suchte sich im ganzen Ernst der Vormundschaft des jungen Meinharths zu unterziehen. Es gelang ihm auch nach vielen Hindernissen, denselben nach München zu bringen. Allein der Prinz fand Gelegenheit, nach Tirol zurück zu kommen. Er entzweiete sich aber mit seiner Mutter, wurde An. 1363 aus der Welt geschafft, und Tirol durch die anderweitige Vermählung der Margaretha mit Herzog Rudolph von Oesterreich an dieses Erzhaus gebracht ^{r)}. Nunmehr wachte zwar Herzog Albrecht auf, und verband sich mit seinem Bruder, Herzoge Stephan, noch in eben diesem Jahre, Tirol zu

q) Aventinus Annal. Boior. L. VII. p. m. 637. Ed. Cyfneri.

r) Der Kanzler Adzreiter beschreibet diesen Vorgang weitläufiger in seinen Annalibus Boic. gent. P. II. L. V. N. XI bis XVI. p. 92. 93. 94. Edit. orig.



zu revindiciren s), welches die Margaretha dem Hause Baiern zu zuwenden, sich bei ihrer Vermählung anheischig gemacht haben sollte. Sie griffen zu den Waffen, und waren auch im ersten Jahre glücklich. Allein gegen alle menschliche Vermuthung ließen sie diese Expedition liegen t), eilten dem Pabste Urban V. zu Hülfe, und thaten hernach einen Kreuzzug. Nach dem unbeerbten Absterben der Margaretha und ihres Gemahls, Herzogs Rudolph von Oesterreich, 1366, suchte Herzog Stephan die Präntension auf Tirol wieder hervor, hatte aber die Macht nicht, sie durchzusetzen, sondern mußte in dem Vergleich von 1369 u) nachgeben. Ich bemerke dabei insonderheit:

1) daß Kurfürst Otto von Brandenburg gar nicht bei der Sache vorkommt, eben als wenn sie ihn gar nichts angegangen hätte;

2) daß der leibliche Better (cousin germain) des Herzogs Stephan, Kurfürst Ruprecht I. zu Pfalz, bei dem Vergleich von 1369 den Mittler gemacht, und gegen seines eigenen Hauses Interesse seinem Better abgestanden;

3) daß ob schon der Vertrag von 1369 ausdrücklich auf die Gebrüder Stephan und Albrecht lautet, und von letzterm angenommen worden, ob auch schon dieser An. 1364 zu der damaligen Expedition Truppen aus den Niederlanden geschickt, sich dennoch nicht finde, daß er seinem Herrn Bruder von 1366 bis 1369 besondern Beistand geleistet, wovon ohne Zweifel dieses die Ursache gewesen, daß Stephan nach

s) S. den Vertrag im Urk. Buch zur Zweibrück. Vorlegung ic. N. 48. p. 176.

t) Adlzreiter I. c. N. 23. p. 96.

u) Der Vergleich ist eingedruckt in D. Hempels Anmerkungen zu Rudewigs Germ. Princ. Buch von Baiern, andere Abtheilung p. 1260. Conf. Adlzreiter I. c. N. 27 — 30. p. m. 97 — 99.

nach des jungen Meinhards Absterben den Theil an Oberbaiern, den Ludwig der ältere inne hatte, allein an sich gezogen x). Ludwig der ältere hatte, um seinen Tyrolischen Landen näher zu seyn, An. 1351 die Mark Brandenburg mit Zugehörde seinen Brüdern, Ludwig dem Römer und Otten, gegen deren Antheile an Oberbaiern abgetreten, dabei wurde paktirt, daß nach erblosem Absterben Ludwigs des ältern die eingetauschten Oberbaierischen Landestheile an Ludwig den Römer und Otten zurückfallen sollten y). Es war auch solches der ersten Theilung von 1349 ganz gemäs. Denn da wurden zwei Haupttheile gemacht, an deren jedem von beiden Seiten drei Brüder participirten, und jeder Theil mußte ganz aussterben, ehe der andere Theil in jenes Portion succediren konnte z). Within mußte nothwendig in jedem Theil einer dem andern succediren, bis alle drei Theilhaber ausgestorben waren. Es hätte also, da Ludwig der Römer An. 1359 schon verstorben war, Meinhards Oberbaierischer Landestheil an den noch lebenden Otten von Brandenburg fallen sollen. Warum sich aber dieser gar nicht gemeldet, das wüßte ich, in Ermangelung einer Urkunde,

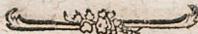
E 2

de,

x) Adzreiter l. c. N. 18. p. m. 94. Aventinus l. c. L. VII. p. m. 637:

y) Kettenhofer, l. c. N. 35. p. 242. „Wär das Wör vorgeanntes „Markgraf Ludwig verschieden oder abgiengen an eelich Erben, so solten auch die vorgeschriebene Lande Fürstenthum und Herrschaften zu „Obern Baiern an allermennlichs Hinternuß und Irrung gefallen „wider an Unser vorgeannt Brueder und an ir Erben als an Ir recht „Erbherra.

z) Urk. Buch zur Vorlegung p. 60. „Und wir Ludwig, Markgraf zu „Brandenburg, Herzog Ludwig der Römer und Ott der jünger verweihen Uns der Land und Leut, die Unser lieb Brüder, H. Stephan Wilhelm und Albrecht zu ihren Theil angefallen sind. — Es wär dann, „daß Unser egenannt Brüder all on Erben verfürben. Et sic vice versa.



de, nichts als dessen bekannten ganz unglaublichen Indolenz zu zuschreiben. Es mag nun aber eine Ursache vorwalten, welche da will, warum etwa bei dem angezeigten Sterbfalle die Inhaber von Niederbayern sich der Erbschaft hätten unterziehen sollen, so hat doch dem Herzog Albrecht, der mit Herzog Stephan noch dazu dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt war, sein Theil davon zukommen sollen, und war nicht genug zu dessen Ausschließung, daß die Oberbaierischen Stände den Herzog Stephan darum, daß er die sogenannte große Handfeste von 1311, welche Herzog Otto den Niederbaierischen Landständen ertheilt hatte, auch auf sie extendirte, für ihren Herrn annahmen, und ihm hulbigten. Seine drei Söhne glaubten sich auch noch in ihrem Theilungsinstrument von 1392 a) nicht sicher dabei: denn sie stipulirten sich wechselweisen Weistand gegen ihren Oheim, Herzog Albrecht und dessen Erben, wenn dieselbe ihre Forderung an das Land zu Oberbayern bis auf einen Krieg treiben sollten. Das ist es, was ich oben gesagt, daß jeder nur sein eigenes in die Augen fallendes Interesse gesucht, und das ganze darüber vernachlässiget habe.

§. XI.

Der zweite Verlust war noch stärker, je mehr er noch besser als jener gegründet war. Otto, der jüngste Sohn Kaiser Ludwigs, succedirte An. 1359 seinem Bruder Ludwig dem Römer in der Mark Brandenburg. Die Geschichtschreiber machen gar ein schlechtes Portrait von diesem Otto b), ob ihn schon Abztreiter zu vertheidigen such

a) Urk. Buch zur Vorlegung n. R. 24. S. 5. p. 70.

b) Aventinus Annal. L. VII, p. m. 638 Dan. Pareus in Hist. Bav. Palat. ex Edit. Joannis L. II, sect. III. p. 89.

sucht c). Er bestellte seines Bruders Sohn, den Herzog Friedrich, nachmaligen Stifter der Landshutischen Linie, zum Statthalter in der Mark, und befürchtete sich von seinem Schwiegervater, Kaiser Karl IV, nichts arges. Allein dieser überfiel unverwarnter Dingen die Mark An. 1373, und besetzte sie, ohne daß der unbereitete Friedrich es verhindern konnte. Ablzreiter beschreibt den Vorgang nachdrücklich d); der Ausgang war, daß man dem Kaiser die Mark verkaufen mußte. Sein Sohn, König Wenzel, mußte den Namen dazu hergeben, und eine Verschreibung über hundert tausend Goldgulden ausstellen, in welcher gleichwol die Mark Brandenburg gar nicht genannt wird e). Nebst dem soll Otto 4000 Goldgulden baar und einige von den Städten, welche Pfalzgraf Rupert I. dem Kaiser nulliter verkauft hatte f), bekommen haben. Die Nachrichten davon sind nicht ganz einstimmig g). Da aber in dem Münchener Archiv angemerket ist h), daß an obengemeldter Verschreibung über 100 tausend Goldgulden 4000 bezahlt worden, das Uebrige aber noch wirklich ausstehe, so scheint Ablzreiter Recht zu haben, daß die ganze Kaufsumme nur 100 tausend Goldgulden nebst Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg und Hirschau gewesen sei. Solchergestalt lassen sich auch die von dem Kauffschilling sprechende Nachrichten ziemlich verbinden. Die Schuldverschreibung war auf Ottens erbloses Absterben

§ 3

auf

c) Part. II. Lib. V. N. 42. p. m. 106.

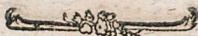
d) L. c. N. 19. p. m. 94. 95.

e) Aettenkhofer l. c. N. 37. p. 250.

f) Vorlegung ic. §. 133. p. 178.

g) Pareus l. c. p. 80. Wencker App. & Instr. Arch. p. 223.

h) Aettenkhofer l. c. p. 259.



auf Herzog Stephan und seine Söhne gestellt. Es war also dem Kaiser nicht unbekannt, daß Brandenburg auf unbeerbten Abgang Ottens auf dessen Brüder hätte kommen sollen (S. 9.). Er ließ sich daher von dem gewesenen Stadthalter in der Mark, Herzog Friedrich, in dessen eigenem und seines Vaters, auch beider Brüder Namen einen Verzichtbrief auf die Mark ausstellen i), welcher, wie die ganze Handlung, Gewalt, Drohungen und Ungestüm zum Grunde hatte k). Was wollten auch die abgetheilten Herren machen? Otto war an sich ein schwacher und bei allem gleichgültiger Herr. Albrecht war in den Niederlanden. Die Pfalzgrafen nahmen sich der Sache nicht an. Der alte Stephan allein war nicht stark genug, stund auch nicht in der gehörigen Verfassung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Er klagte dem Pabst seine Noth, dieser ließ durch seinen Nuntium zur Eintracht rathen, dazu bequeme man sich allerseits, und Karl behielt Brandenburg. Jedoch die Vorsehung hat gewollt, daß Brandenburg nicht lange bei dem Hause Luxemburg geblieben. Denn schon Karls Sohn, Kaiser Siegmund, verkaufte solches durch rechtmäßigen Titel an Burggraf Friedrich von Nürnberg, den Schwager des Kaisers und Pfalzgrafen Ruprecht, und den beständigen Freund des Hauses Baiern, dessen königlicher Nachfolger noch erst vor zwei Jahren die Sache des Hauses Pfalz zu seiner eigenen Sache gemacht, und durch dessen Aufrechthaltung den durch Karl IV. demselben zugesetzten Schanden guter masen ersezet hat.

S. XII.

i) Zusammentrag der wichtigsten Urkunden etc. N. 21. p. 76.

k) Adlzreiter l. c. N. 38. p. m. 103. „Atque hinc constat — eos — Ca-
„roli Imperatoris quā vi quā minis & importunitate fuisse impulsos.

S. XII.

An. 1392 theilten Herzogs Stephan drei Söhne, Stephan, Friedrich und Johannes, die väterlichen Lande. Friedrich bekam seines Vaters Antheil an Niederbayern, die beiden andern theilten sich in Oberbayern. Weil aber Friedrichs Antheil für ein Drittheil des Ganzen zu groß war, so verscrieb er sich, seinen beiden Brüdern jährlich 8000 Goldgulden heraus zu geben l). Gleichwol klagte Stephans zu Ingolstadt Sohn, Ludwig mit dem Bart, gegen seinen Welter Heinrich von Landshut m) auf dem Reichstage und Concilio zu Rostniz 1417 über Vervortheilung bei sothaner Theilung, welches nicht allein zu blutigen Austritten in Rostniz selbst n) Anlaß gab, sondern auch die Gemüther dieser Herren dergestalt gegen einander verbitterte, daß, so lange Ludwig lebte, an keine innerliche völlige Ruhe zu denken war, das gemeinsame Familieninteresse aber schlechterdings versäumt werden mußte.

S. XIII.

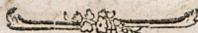
Eine Probe davon siehet man an der Successionsgeschichte in dem Straubingischen Antheil an Niederbayern nach Absterben Herzogs Johannsen 1425. Eben dieser Herzog Ludwig von Ingolstadt wollte diese Lande, als der älteste und aus der Stephanischen Primogeniallinie abstammende, allein haben, Heinrich von Landshut begehrte ein Drittel, die Herzoge Ernst und Wilhelm verlangten nach der Nähe

des

l) Pfalzweibr. Vorlegung ic. S. 33. p. 35.

m) S. die genealogische Tabelle zur Vorlegung ic.

n) Aventinus l. c. L. VII. p. m. 651. Adlzreiter l. c. N. 39. p. m. 146. sq.



des Grades jeder ein Viertel o). Was dem armen Baierland daraus vor Unheil zugegangen, davon sind alle Geschichtschreiber voll. Der Hauptschade aber mag wohl darin bestehen, daß die Uneinigkeit der vier Wetttern andern, die vorhero deren Erbreehtsbefugnisse an sich gar nicht bezweifelt haben, Anlaß gegeben, diese Erbschaft selbst anzusprechen p). Die Sache sollte nun, nachdem sie An. 1429 abgeurtheilt worden q), billig auf sich beruhend geblieben seyn; sie mußte aber nach Absterben Kurfürsten Maximilian Josephs abermalen zu einem landverderblichen Krieg den Anlaß geben, bei dessen Ausgang ein beträchtliches Stück des Baiersischen Landes verloren gegangen.

§. XIV.

Der Uneinigkeit der nur genannten vier Herzoge, und der Heftigkeit, mit welcher sie sich fast 4 Jahre lang um den Straubingischen Landestheil geschlagen, und wechselweise entkräftet, schreiben die Baiersischen Geschichtschreiber hauptsächlich den Verlust der weit reichern Niederländischen Provinzen zu, die Herzog Johannes von Straubingen verlassen hat r).

Kaiser Ludwig hatte durch seine Vermählung mit Margareth, Grafen Wilhelms zu Holland Tochter, die Provinzen Hennegau, Holland,

o) Vorlegung ic. §. 104. p. 133.

p) Eben das. p. 168.

q) Ib. der ganze zweite Abschn. p. 131 bis 168 und im Urf. Buch N. 25. p. 73.

r) Aventinus l. c. p. m. 654 — 658. „Galliae Belgicae secundae locupletissimas regiones, quasi haeredes non essent, neglexere. Adlzreiter. P. II. L. VII. N. 63. p. m. 157 & 158. „Ducibus Bolcis ne „verbo quidem, quod constet, inofficiosa pacta accusantibus.

land, Seeland und Friesland in sein Haus gebracht, und mit derselben vier Söhne, Wilhelm, Albrecht, Ludwig den Römer und Otto gezeugt. Beide letztere starben unbeerbt. Wilhelm sollte die Niederlande bekommen, starb aber auch ohne Kinder. Die Succession beruhete auf Albrechten. Dieser zeugete drei Söhne und vier Töchter s), Albrecht,

s) Ludwig Kaiser † 1347. Dessen zweite Gemahlin Margaretha, Grafen Wilhelm III. zu Holland Tochter, † 1356.

Wilhelm V. wird rasend 1358, † 1377.	Albrecht, Gem. Margareth Herz. von Brieg, † 1404.	Ludwig der Rö- mer † 1359.	Otto † 1379.	Philippus Au- dax, H. zu Burgund und Gr. in Flan- dern.
---	--	-------------------------------------	-----------------	---

Wilhelm VI, Graf zu Holland, Gem. Margareth Philipp Audacis, Herzogs in Burgund, Tochter, † 1417, 30. Junius.	Albrecht Bischof zu Lüttich, † 1388. 1417. Regiert in Holland und Straubingen, † 1425. Gem. Elisabeth von Luxemburg.	Johann, na, Gem. Albr. IV. Herzogs zu Oesterreich.	Katharina, Gem. Eduard h. Wenzel.	Joanna, Gem. Kaiser Wenzel.	I. Margaretha. — Johannes Valesius.
---	--	--	-----------------------------------	-----------------------------	-------------------------------------

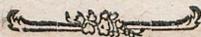
Jakobäa † 1436. Gem. I. Johann, Königs Karl VI. in Frankreich Sohn, † 1417, 13. April.

II. Johann, Herzog in Brabant, vermählt 1418, 4. April, † 1426.

III. Humphred, Herzog von Glocester, Königs Heinrich V. in Engelland Sohn. Sie nimmt ihn noch bei Lebzeiten des Johann. Er verließ sie hernach.

IV. Franco von Vorselen 1433.

Philippus Bonus, Herzog zu Burgund und Brabant. Ihm cedirt die Jakobäa An. 1433 ihre Lande.



Albrecht, welcher unbeerbt vor dem Vater starb, Wilhelm, welcher mit Hinterlassung einer Tochter Jakobäa starb, und Johann, welcher 1425 ohne Kinder starb; sodann Margaretha, welche an Philipp II, Herzog zu Burgund und Brabant, vermählt war, nebst der Johanna, Herzogs Albrecht IV. von Oesterreich, der Katharina, Eduards, Herzogs in Geldern, und Johanna, K. Wenzels Gemahlinnen. Herzog Wilhelm, Graf zu Holland, des Kaisers Enkel, starb An. 1417 den 30. Junius, mit Hinterlassung einer Tochter Jakobäa, welche sich so gleich der Erbsfolge in den väterlichen Landen unterzog. Ihr Oheim, Johann, Bischof zu Lüttich, verließ in eben diesem Jahre den geistlichen Stand, vermählte sich mit Elisabeth aus dem Hause Luxemburg, und wollte solchergestalt seinem Herrn Bruder Wilhelm succediren, wie solches auch der Ordnung ganz gemäs war. Allein Jakobäa machte sich einen Anhang, und Johann konnte niemalen zum ruhigen Besitz der Niederlande kommen, ob er schon derselben aus Liebe zum Frieden Hennegau überlassen hatte. Nach seinem An. 1425 erfolgten Abssterben blieb die Jakobäa unter vielen abentheuerlichen Austritten im Besitz dieser Lande, bis sie von Philipp II, Herzoge zu Burgund und Brabant, An. 1433 gezwungen ward, ihm solche abzutreten. Bei allen diesen Geschichten verhielten sich die Gesamthäuser Pfalz und Baiern als bloße Zuschauer, welches die Baierschen Geschichtschreiber mißbilligen, ohne gleichwol zu sagen, worin denn eigentlich gefehlt worden seyn solle. Es wäre zwar vielleicht nicht unmöglich gewesen, wenn die Herzoge von Baiern, anstatt ihrer damaligen land- und leutverderblichen Kriege unter sich, ihre Macht dazu angewendet hätten, ihrem Herrn Better, Johann von Straubingen, den ruhigen Besitz der Niederlande behaupten zu helfen, und dann auch der in grossem Ansehen gestandene Kurfürst Ludwig von der Pfalz, nebst seinen Herren Brüdern, Johann, Herzoge in der obern Pfalz, Stephan zu Simmern

mern

mern und Zweibrücken, und Otto zu Mosbach, durch angemessene Verwendungen das Vorhaben unterstützt hätten, daß im Weg der Negociation etwas zum Besten des Gesamthauses hätte bewirkt werden mögen; und in so fern ist dessen Unterlassung allerdings als eine Folge der unglückseligen Theilungen anzusehen, durch welche die Gemüther der regierenden Herren öfters um eines geringen Interesse willen dergestalt gegen einander aufgebracht wurden, daß das Gesamtinteresse dabei unmöglich besorgt werden konnte; allein den Rechten nach sehe ich nicht, wie die damalen im Leben gewesenen Herzoge in Baiern an die Niederlande hätten Anspruch machen können. Sie waren Enkel Herzogs Stephan, den Kaiser Ludwig mit seiner ersten Gemahlin, Beatrix von Böhmen, erzeugt hatte, und hatten also an und für sich kein Recht an das mütterliche Erbe ihrer Halbbrüder. Und ob schon aus dem Theilungsvertrage von 1349 scheinen möchte, Herzog Stephan habe durch denselben ein Recht an die Niederlande bekommen, indem es daselbst heisset t): „Es ist auch zu dem andern Theile geschickt, daß bei Unsern lieben Brüdern, Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht das Land zu Niederbayern mit allen Herrschaften bleiben solle. — Es sollen auch bei Ihnen bleiben die Grafschaft und Herrschaft zu Honigau, Holland, Seeland und Friesland &c.“ So hat jedoch eben dieser Herzog Stephan vier Jahre hernach bei der nähern Theilung zwischen ihm und benannten seinen Halbbrüdern, Wilhelm und Albrecht, auf die Holländischen Provinzen ausdrückliche Verzicht gethan, und sich auf erbloses Absterben derselben den Rückgang bloß zu dem Straubingischen Landestheil vorbehalten u). So findet sich auch nichts von einer specialen Erbeinigung

D 2 zwischen

t) Urkundenbuch zur Vorlegung &c. p. 60.

u) Eben das. p. 65 und 66.

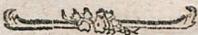


zwischen Baiern und den mehrbesagten Holländischen Provinzen, wie etwa Kaiser Ludwig in Ansehung der Mark Brandenburg veranstaltet hatte (S. 9.). Die Kaiserin Margareth, welche sich auf ihre Holländische Regierung gar viel zu gut that, und nicht einmal ihrem eigenen Sohne bei ihren Lebzeiten Antheil an derselben geben, sondern lieber mit ihm deswegen Krieg führen wollte x), würde solches auch wohl schwerlich haben geschehen lassen. Hierzu kömmt noch, daß die Niederlande ihrer Natur nach vermischte oder Weiberlehen sind, in denen die Weiber, wenn kein von dem ersten Erwerber abstammender Mann mehr vorhanden ist, succediren können. Nach dieser unbesweifelten und allgemein beobachteten Regel hat nach Absterben Herzogs Wilhelm VI. die Succession dessen Bruder Johann, und nicht der Jakobäa, gebührt. Vermuthlich hat diese den Grund ihres Widerspruchs darein gesetzt, daß Johann zur Zeit des Sterbfalls noch geistlich, mithin nicht lebensfähig gewesen, da doch auf diese Lebensfähigkeitszeit in dem Moment der eröffneten Succession alles ankomme. Ohne diesen Einwand, in so weit er faktisch ist, hier näher zu prüfen, bemerke ich nur, daß ja doch in solchem Falle die Reihe zu succediren nicht an der Jakobäa gewesen wäre. Denn es lebte zur Zeit des Absterbens Herzogs Wilhelm 1417 der Sohn dessen ältester Schwester Margaretha, Philippus Bonus, Herzog von Burgund. Er war schon 21 Jahr alt, ein in gerader Linie absteigender Urenkel der Kaiserin Margaretha, so wie die Jakobäa deren Urenkelin war. Bei welcher Kollision es gar nicht entscheidend war, daß die Jakobäa die Tochter des am letzten verstorbenen y) Lehenbesizers war. Denn bei vermischten Lehen

kömmt

x) Adzreiter I. c. P. II. L. IV. N. 48. 49. p. m. 85. 86.
Aventinus. L. VII. p. m. 654.

y) G. A. Struv, Synt. Jur. feud. C. IX. Aph. VIII. p. 327. „In feudis fe-



Kommt es weder auf die Nähe des Grades vom letzten Besitzer, noch auf den Vorzug der Linie, sondern lediglich auf den Vorzug des Geschlechts an z). Wenn es daher richtig ist, was Adelgreiter berichtet, daß Herzog Albrecht den Herzog Philipp II. von Burgund zu seinem Nachfolger in den bis dahin von Herzogen aus Baiern besessenen niederländischen Provinzen ernennet habe; so war, meines Erachtens, seine Verordnung ganz gesetzlich, und er mußte um so gewisser darauf geführt werden, als er die praktische Anwendung dieser Regel in allen um ihn her gelegenen niederländischen Fürstentümern, Graf-

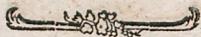
D 3

und

mineis deficientibus descendantibus vel agnatis masculis, feminae earumque progenies ad successionem admittuntur, in qua tamen prole primogenita masculi, ac his non extantibus feminae succedunt.“ *Frieder. a Sande ad Const Geldr. I. Tom. 3. C. I. §. I. N. 21.* „Masculi, quam diu superfunt, succedunt, deficiente vero prole masculina, feminae succedunt.

Conf. Tubing. T. VI. Conf. XCVI. N. 212 sq. „Imo quod diximus de feminis, demum deficientibus masculis tam in feudo femineo sic dicto, quam ex pacto ad eos transiuro, admittendis, eo procedit, ut licet femina proximo gradu in linea descendente attingat defunctum, sit scilicet ultimi defuncti filia, masculus vero, qui cum ea de successione contendit, non sit ejusdem lineae cum defuncto, sed ex transverso in alia linea, atque adeo gradu longe remotiore constitutus, licet etiam ex femina descendat, nihilominus hic feminam illam, in eadem recta linea cum ultimo defuncto Vasallo constitutam, excludat, modo masculus cum defuncto descendat ex communi stirpe, qui primo de feudo fuerat investitus per textum II. feud. 17.

z) *G. A. Struv. l. c. C. IX. Aph. VIII. N. 9. p. 334.* „Licet igitur quoad lineam femina praecedat, sexu tamen praevalet masculus cuilibet feminae in feudali successione, II. feud. 17; adeoque proximitas lineae solum observatur inter personas, quae ejusdem sunt sexus.



und Herrschaften vor sich sahe. Ich habe auch den ganzen Umstand nur deswegen angeführet, um zu zeigen, daß wenn auch durch politische Verwendungen etwas für das Haus Baiern zu gewinnen gewesen wäre, dennoch die Uneinigkeit, das Privatinteresse und die Privatpassionen der abgetheilten Herren solches verhindert haben würde.

§. XV.

Der mehr benannte Herzog Ludwig zu Ingolstadt beschloß seine Linie Nn. 1447. Es leidet gar keinen Zweifel, daß Herzogs Stephan des ältern drei Söhne die väterlichen Lande bis zu der Theilung von 1392 a), mithin 17 Jahre lang in rechter Gemeinschaft besaßen, und dieser Mutschirung ungeachtet, nach ganz deutlichem Inhalt des Theilbriefes, in rechter Gemeinschaft, nur die Regierung und Gefälle ausgenommen, geblieben seien. Anstatt nun Herzogs Ludwig verlassene Lande nach dem Rechte der Gemeinschaft zwischen der Münchener und Landsbuter Linie zu theilen, occupirte sie Heinrich der Reiche zu Landsbut allein, weil er dem Verstorbenen einen Grad näher als Albrecht von München verwandt war. Wäre Albrecht kein friedliebender Herr gewesen, so wäre es ohnfehlbar wieder zu einem Krieg gekommen, und dieser wäre eine unglückliche Folge der Theilung von 1392 gewesen. Er ließ es also geschehen, und begnügte sich mit dem im Vergleich vom 16. December 1450 ihm zugetheilten Gericht Zefendorf c. b)

§. XVI.

Es ist aber von solcher Zeit an niemals ein rechtes Vertrauen mehr zwischen beiden Linien gewesen, so gar, daß Heinrich des Reichen

a) Urkundenbuch zur Vorlegung N. 24. p. 67.

b) S. Vorlegung 1c. p. 72. Not. n.)

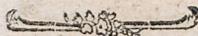


chen Enkel, Georg der Reiche zu Landshut, gar darauf verfiel, der Münchener Linie seinen Landestheil gegen den klaren Buchstaben des Vertrages von 1392 ganz zu entziehen, und seinem Tochtermanne, Pfalzgrafen Ruprecht, Kurfürsten Philippsen zweiten Sohne, zu zuwenden. Wenn man einen recht illustren Fall sehen will, da die unüberlegte Anwendung des Römischen Rechts großen Schaden angerichtet hat, so muß man diesen nehmen. Man machte dem Herzoge Georg weis, er könne über sein ganzes Vermögen, liegend und fahrend, Lehen und Eigen, durch ein förmliches Testament disponiren. Seine Tochter sei seine Notherbin, seinen Seitenverwandten sei er nichts schuldig. Das Familienfideicommiss von 1329, Kraft dessen nichts ausser der Familie veräußert werden solle, bleibe in seiner vollen Kraft, denn Pfalzgraf Ruprecht, sein Tochtermann, sei auch aus der Familie. Wenn das Pactum der wechselweisen Erbfolge von 1392, dergleichen das Römische Recht ohnehin verwerfe, je etwas würken sollte, so könnte doch solches höchstensfalls nur in dem Falle statt haben, wenn er ohne Testament versterben würde c). Herzog Georg machte also ein Testament, und ob ihn schon Kaiser Maximilian am 24. October 1403 davon abmahnete, und seine Anstalt „einen sondern, und zu teutscher Nation unlandleustigen Weg“ nannte d), so drang doch sein eigener Hang, den Herzogen zu München seine Verlassenschaft zu entziehen, und sein Vertrauen auf die Unfehlbarkeit seiner Römischen Rechtslehrer vor; er ließ es mithin dabei; daraus erfolgte aber der schon oben e) angezeigte unerseßliche Verlust an Pfälzischen

c) Man kann diese Schönheiten auszugsweise nachlesen in Müllers Reichstagsstaat, B. 2, S. 9, p. 379. S. II, p. 386, S. 13, p. 398.

d) Ibid. p. 375.

e) §. 7 am Ende.



zischen und Baierschen Landen. Denn da Pfalzgraf Ruprecht mit der Kaiserl. Urthel vom 23. April 1504, Kraft deren dessen Gemahlin mit ihrer Prätension an Land und Leute abgewiesen und diese dem Hause Baiern zugesprochen worden, nicht zufrieden war, sondern Krieg anfieng, in welchem ihm sein Herr Vater, Kurfürst Philipp, beistund; so kamen sie beide in die Noth, da denn jeder zu griff, wer nur konnte, um den geächteten Schaden genug zu thun. Dadurch veränderte sich der ursprüngliche Status caussae. Herzogs Ruprechts, der noch An. 1504 nebst seiner Gemahlin gestorben war, nachgelassene beide Prinzen, Otto Heinrich und Ruprecht, mußten doch von ihres Großvaters Schätzen und Mobilienvermögen, in so weit die Prinzessinnen nach des Hauses Herkommen daran erben können, so auch von den von ihm selbst acquirirten unbeweglichen Gütern, über die er in alle Wege selbst wiederum hat disponiren können, etwas bekommen. Der Kaiser und alle diejenige, so gegen die geächtete Pfalzgrafen ausgezogen, mußten für ihre Kriegskosten bezahlt seyn, und Herzog Albrecht, ob er schon nicht der angreifende, sondern der leidende Theil war, konnte sich doch nicht entlegen, etwas an den Kosten des Krieges zu tragen, der zu seinem Vortheile geführt worden. Kaiser Maximilian machte auch bei dieser Gelegenheit ein sogenanntes Interesse gegen das Haus Baiern gelten, welches er sich in der Urthel von 1504 schon ausdrücklich vorbehalten hatte, dessen nähere Entwickelung aber eigentlich nicht hieher, sondern in die Geschichte der Staatsverfassung des Erzhauses Oesterreich gehdret. Nach allen diesen Endzwecken war der sogenannte Rdnische Spruch Kaisers Maximilian von 1505 eingerichtet f).

§. XVII.

f) Conf. die Vorlegung ic. §. 70. p. 91, und oben §. 7 am Ende.

§. XVII.

So bedauerlich der Verlust ist, den beides Pfalz und Baiern bei diesem Kriege erlitten, so hatte doch derselbe zwei gute Folgen. Einmal wurden die Herzoge in Baiern mit allem dem, so sie noch hatten, und so ihnen aus Herzogs Georg Verlassenschaft zugefallen war, von Kaiserlicher Majestät in einem Complexu belehnt, sodann haben sich auch die Stände von Ober- und Niederbaiern zusammen in ein Korpus vereinigt g), und es ist der Grund zur Primogenitur gelegt worden h), nachdem man Zeit genug gehabt, sich von der Schädlichkeit der Theilungen zu überzeugen. Es scheint, der Kaiser Ferdinand I. habe diesem Unwesen selbst nimmer länger zusehen wollen, weil er bei Vermählung seiner Tochter an Herzog Albrecht V. 1546 in den Ehepacten ausdrücklich bedingen lassen, daß dieser allein regierender Herr seyn solle. Endlich kam solche durch eben dieses Herzogs von Kaiser Rudolph II. confirmirtes Testament An. 1578 vollends zu Stande, und es ist seithero keine Theilung mehr in Baiern geschehen.

§. XVIII.

Es giebt Leute, welche glauben, die Primogenitur sei mit Schuld daran, daß große Häuser eher aussterben; denn die nachgebohrnen Herren seien nicht im Stande, sich standesmäßig zu vermählen. Nun könnte das wohl zufälliger Weise geschehen, wenn man dem alten Hausherkommen so getreu ist, daß man den nachgebohrnen Herren

Depur

g) Sammlung der Baiersch-Landständischen Freiheitsbriefe. Der 50. Brief.

h) Vorlegung ic. S. 97. p. 126.



Deputate anweist, wofür heut zu Tage kein Minister dienen würde; allein wenn denselben jährlich 100 tausend Gulden ausgesetzt werden, wie in dem 5. Artickel des Pfalzbaierischen Hausvertrages von 1771 in Ansehung der Kurfürstl. Prinzen geschehen i), so ist gar nicht abzusehen, warum diese Herren sich nicht eben wohl standesmäßig vermählen und ihr Geschlecht fortpflanzen könnten, zumalen sie von allen den mit der Landesregierung und Vertheidigung verbundenen Lasten frei sind. Es ist freilich möglich, daß es in der zweiten, dritten 2c. Generation kleine Theile giebt. Eines Theils aber hat man dieses auch bei nachgebohrnen Linien, denen wirklich Land und Leute zum Ansz eingräumet worden, als bei der Weldenzischen, Sulzbachischen und Birkenfeldischen Linie, gesehen, und andern Theils ist hier die Rede von dem Kurhause, da der Fall seit der eingeführten Primogenitur noch nicht vorgewesen k). Sollte er aber vorkommen, und etwa einmal so viel Pfalzgrafen zu gleicher Zeit in der Welt seyn, als dormalen Landgrafen zu Hessen, welches ich zur Verewigung des Hauses wünsche, so wird alsdann nach den Umständen, welche dormalen schon zu bestimmen, zu voreilig wäre, Rath geschafft werden.

§. XIX.

In dem Pfälzischen Alt ist zwar durch die vielen Theilungen eigentlich kein Verlust an Landen entstanden, man wollte denn die von Kurfürst Ruprecht I. veräußerte, von Ruprecht II. und III. aber vindicirte Oberpfälzische Landesbistricke hieher rechnen (§. 7.); desto öfter ist nach Ausgang einer Speciallinie über der Succession in deren verlassene

i) Urf. Buch zur Vorlegung 2c. p. 145. 146.

k) Was unter Kurfürst Karl Ludwig geschehen, ist nicht sowohl ihm, als der damaligen totalen Zerrüttung und Unvermögen zu zuschreiben.

sene Landestheile Streit entstanden, und wenn auch derselbe nicht, wie in Baiern, gleich zu offenbaren Thätlichkeiten ausgebrochen, so haben doch schon die Federkriege die unangenehmsten Folgen gehabt. Das Mißverständniß der Herren verbreitete sich auf die Diener vom Höchsten bis zum Geringsten. Man machte sich ein rechtes Geschäft daraus, Eingriffe in des andern Gerechtfame zu thun, und behandelte den Stammsagnaten mit mehrerer Härte, als den Gränznachbarn, der dem Hause fremd war. Schon nach Kurfürsten Rudolphs Absterben entstand Streit zwischen Ruprecht I. und II. über der Succession in dessen Landestheil, darüber Kaiser Karl IV. am 20. December 1353 einen Vergleich vermittelte 1). An. 1410 theilten Kaiser Ruprechts vier Söhne die väterlichen Lande. Aber wenige Jahre hernach entsponnen sich weit aussehende Irrungen zwischen Kurfürst Ludwig und Herzoge Stephan, welche aber noch durch ein Compromiß gehoben worden. Als Friedrich der Sieghafte zur Kur kam, sprach er einen Theil der Graffschaft Welden als eröffnetes Kurpfälzisches Lehen an. Darüber kam es zwischen ihm und Herzog Ludwig zu Zweibrücken zu einem für letzten verderblichen Krieg, und die Feindschaft gieng so weit, daß letzterer sich einige Jahre hernach in dem Mainzischen Kurstreit zwischen Dieterich und Wolph zum kaiserlichen Hauptmann gegen seinen Better, den Kurfürst Friedrich I. brauchen ließ, darüber aber einen großen Theil seines Landes verlor, welcher jedoch zum Stücke nicht aus der Familie gieng, sondern den Kurlanden einverleibt wurde. Dieses Herzogs Ludwigs Sohn, Herzog Alexander, mußte nicht allein mittheilt eines förmlichen Vertrages von 1489 in diesen Verlust willigen

E 2

gen

1) Dieser und noch ein dergl. Vertrag vom 17. December 1353 finden sich unter den Beilagen zu den Kurpfälzischen Notaminibus super Struvii form. succ. Palat. sub Lit. B und C.



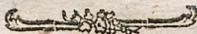
gen m), sondern er sahe sich auch in seiner Hoffnung betrogen, an der Verlassenschaft Herzogs Otten zu Mosbach und in der obern Pfalz, mit Kurfürsten Philipps zu gleichen Theilen zu erben, weil sie beide dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt waren. Denn Otto hatte dem Kurfürsten seine Lande durch eine Schenkung unter den Lebendigen eingeräumt n). Das mag wohl etwas dazu beigetragen haben, daß H. Alexander sich in dem Krieg über Georg des Reichens zu Landshut Verlassenschaft ebenfalls zum kaiserlichen Hauptmann (wie man damalen die Generale hieß) gegen seinen Vetter, den Kurfürst Philipps, brauchen ließ, und ihm das Amt Cleeburg abgewann.

§. XX.

Herzog Stephan zu Simmern und Zweibrücken und dessen Schwiegervater, Graf Friedrich zu Welbenz und Sponheim, theilten auf Mittwoch vor St. Lamprechtstag (15. Sept.) 1444 ihre Lande unter Stephans zweien weltliche Söhne, Friedrich und Ludwig; ersterer bekam Simmern, und Graf Friedrichs Theil an Sponheim, nämlich die halbe hintere und zwei Fünftheil der vordern Graffschaft, letzterer bekam Zweibrücken und Welbenz. In dem Theilungsbrief stehet die Verordnung: „obe nach unserm Tode icht von Erbschaft oder Erbsalle, wegen Thnen gesiel, das sollend die obgenannt beide Unsere Sohne
„Fries

m) Dieses Dokument ist unter den Beilagen zur Pfalzbirkenfeldischen Deduktion, die Succession im Herzogtum Zweibrücken betreffend; oder Status causae &c. sub Lit. Mm und Nn befindlich.

n) Vorlegung ic. S. 53. p. 58, 59. Die davon sprechende Urkunden sind noch ungedruckt.



„Friedrich und Ludwig gemein fordern, und auch zu gleichem Theile
„gan, iglicher zum halben Theile o).

Da nun An. 1541 noch keiner, der aus der alten, das ist, aus
der von Kurfürst Ludwig mit dem Bart abstammenden Kurlinie noch
am Leben gewesenen Herren, nämlich Kurfürst Ludwig IV, Friedrich,
Otto Heinrich und Wolfgang, männliche Erben hatte, so kamen in
besagtem Jahre die damaligen Chefs der Sinnerisch- und Zweibrücki-
schen Linien, Herzog Johann und Herzog Ruprecht, als Zweibrücki-
scher Vormund, zu Disibodenberg zusammen, und verglichen sich, daß
die sämtlichen von der alten Kurlinie verlassende Lande, in zwei gleiche
Theile getheilt — auf die eine Seite die Kurwürde gelegt, und dem
ältesten die Wahl gelassen werden solle. Dieser Vergleich wurde her-
nach 1546 zwischen Herzog Johann von Simmern und Herzog Wolf-
gang von Zweibrücken wiederholt p). Ohne Zweifel hat man dabei
die Absicht gehabt, die Stephanische Verordnung von 1444 dadurch
zu erfüllen. Es ereignete sich aber in dieser Zeit der Umstand, daß
die Baiेरische Linie sich anschickte, ihr alternatives Kurrecht geltend
zu machen q); welches die Herren Pfalzgrafen veranlassete, sich durch
zwei Verträge von 1545 und 1551 zusammen zu verbinden, alles an-
zuwenden, damit die Kur und das Truchsessennamt bei ihrer Linie bliebe r).

E 3

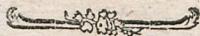
In

o) Lünig. N. Arch. Part. sp. Conf. T. IX. p. 29 und unter den Beil. zur
Kurpf. Deduktion, Zweibrück. betr. N. 27.

p) Den Vertr. von 1541. siehe in Lünigs N. A. P. sp. T. IV. p. 651; der
von 1546 steht in der Kurpfälz. Deduktion, die Succession im Herzog-
tum Zweibrücken betr. Beil. N. 35.

q) S. oben S. 7 in der Note.

r) Sie stehen beim Tolner in Cod. dipl. N. 222 und 223, desgleichen
beim Lünig an eben angezeigtem Orte p. 657, 658.



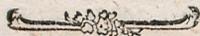
In diesem letztern wurde so viel von der guldnen Bulle und Kaiserlichen Briefen geredet, daß dem Erbprinzen von Simmern, dem nachmaligen Kurfürsten Friedrich III, dabei das Primogeniturrecht und die Linealsuccession, mithin seine Befugniß, auf Abgang der alten Kurlinie und auf Absterben seines betagten Herrn Vaters, in gesamten Kurlanden zu succediren, nothwendig einfallen mußte. Um ihn zu desabusiren, entdeckte ihm sein Herr Vater noch an dem nämlichen Tage, da der so eben angezeigte Vertrag von 1551 errichtet worden, nämlich am Mittwoch nach dem Sontag Judica (18. Merz), den Inhalt der geheimen Verträge von 1541 und 1546, welcher sofort den Kurfürsten davon benachrichtigte. Der Erfolg davon war, daß der Kurfürst gleich Tags darauf eine neue Conferenz unter den anwesenden sämtlichen Pfalzgrafen veranlassete, und den Vergleich d. d. Heidelberg auff Dorstag nach Judica (19. Merz.) 1551 s) zu Stande brachte.

s) Da dieser Vertrag, der einen so gar wesentlichen Einfluß in die Pfälzische Hausverfassung hat, und der Pfälzische Hauptschlüssel zu dem berühmten Heidelberger Vertrag von 1553 ist, noch niemalen im Druck erschienen, so wil ich ihn aus dem Original ganz einschalten:

„Wir Friderich vonn Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Baiern, des hailigen Romischen Reichs ErzTruchses vnd Churfürst ic. Bekennen vnd thun kunth offenbar mit diesem Briue, Als die Hochgebornen Fürstenn, Unser freuntlichenn liebenn Vettern vnd Sone her Johans Pfalzgraue bey Rhein, Herzog In Baiern vnnnd Graue zu Sponhaim, vnnnd her Wolffgang Pfalzgraue bey Rhein, Herzog zu Baiern vnnnd Graue zu Weldenß jüngst verschiedes tausentt fünfhundert vierzig vnd sechsten Jars, für sich vnd ire erben, miteinander freuntliche Abrede vnd Vergleichung eingangen vnnnd auffgericht haben, also ansehendt: Wir Johans von Gottes Gnaden Pfalz-

brachte. Die vorhergegangenen Hausunionen von 1545 und vom 18. Merz 1551 hatten die Beibehaltung der Kur im Pfälzischen Aste gegen die

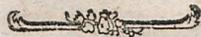
Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Baiern vnnnd Graue zu Sponhaim, vnnnd Wir Wolffgang von denselben Gnaden auch Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Baiern vnnnd Graue zu Welden bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Briue, Nachdem verruckten ic. vnd sich endett, Geschehen vnnnd geben, auff Sambstag den zwanzigsten Tag Novembris im Jar nach Christi Vnsers Seligmachers Gepurth tausent fünffhundert vnnnd sechs vnnnd vierzigsten, die sich dahin streken, vnnnd leuttern ist, wo der Allmechtig Gott solche Telle schiken wurde, daß Wir auch die hochgepornenn Fürsten Vnnsrer freuntlich liebe Vetter vnd pruder her Ott Henrich Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Nidern vnnnd Obern Baiern, vnnnd her Wolffgang Pfalzgraue bey Rhein vnnnd Herzog in Baiern, welchs Göttliche Allmechtigkeit gnedig lang verhuetten wolle, alle one hinderlassung ehelicher Leibsmannserbenn auß diesem Jamerthale erfordert, wie alsdann ehegelmette vnnnsere Vetter vnnnd Söne Herzog Johans vnnnd Herzog Wolfgang oder ire erbenn, als die nechste Pluetzverwanten, Agnaten, in empfangung der anerwachsenen erb schafft an vnnserer Pfalenz erblichen Chure, sampt dero Zugehörigen vnnnd andern vnsern Landt und leutten, die wir hinderlassen wurden, sich ruig friedlich vnnnd freuntlich verhaltenn auch ein ander dabej hanthaben sollen vnd wollen, wie dann dieselbe Vergleichung ferner in sich begriffen, So aber wir souiel darauß vermerkt, das dadurch der Guldnen Bullen durch Kaiser Carol den Vieritten hochlöblicher Dechtnus auffgericht, auch andern Kaiserlichen Königlich Chur-Fürstlichen Sakungen, Decreten vnnnd Ordnungen vber der Pfalenz Chur vnnnd Churfürstenthumb, Würdigkait, Recht, Freiheit, Succession vnd erb schafft sagende, nit ganz gleichformig, sonder auß Mangellung guettes Berichts, also vngefarlicher vnwissender weise, verglichen worden, darauß künfftig nit allein zweiff=



die Bewegungen des Baierschen Aistes zum Gegenstande. Nun sollte auch festgestellt werden, wer nach Abgang der alten Kurlinie in der Kur

zweiffliche Mißuerstendts, vnfreundschaft vnd Vnruhe, sonder auch Land vnd Leuttenn Beschwerdnus, darzu iren Liebden oder derselben erben In ander mehr Wege mergflicher nachtheil het erfolgen konden, Darumb wir als dieser Zeit regierender Churfürst dieses der Pfalz Churfürstlichen Hauf, auß Vatterlicher vnd Vetterlicher Liebe vnd Zunai- gu ng, (so Wir zu Iren Liebden auch Lande vnd Leuttenn tragen,) die- selben vor Vnruhe vnd Beschwernunge müglicher Weise zu uerhuetten, nit vnzeitig bewegt worden, Ire Liebden freuntlich dahien zu berichten vnd zu bewegen, das sie bewilliget von obgemeltter Irer Liebden ein- gangen vnd aufgerichtten Vergleichunge freuntlichen wider abzuwei- chen, dieselb für sich vnd ire erbenn fallen zu lassen abzuthun vnd zu cassirn, als sie auch als baldt zu thun, doch nachuolgender massen vnd Gestalt verwilliget haben.

Nemlich das Wir zu ehister Vnser Gelegenheit Ire Liebden sampt die hochgepornen Fürsten vnser freuntlich liebe Vettern Herzog Friderich, Herzog Jorg vnd Herzog Reichartten, Gepräder, ehagemelts Herzog Jo- hansen Söne, alle persönlich wider zu vnns beschreiben, zwischen Iren Lieb- den freuntlich handeln, vnd sie wissender Dinge mit irem guetten Be- willigen ferner Vetterlich verainen, vergleichen, vnd entlich mit ein- ander vertragen sollen vnd wollen auff den Falle, wo der Allmechtig (das zu Göttlichem Willen sieet) denselben also schicken wurde, das Wir auch obgemelte Vnnsere freuntlich liebe Vetter vnd Pruder Her- zog Dit Henrich vnd Herzog Wolfgang alle one hinderlassung ehelicher Leibs Mans erben mit Todt versielen, wie es alsdann mit Vnserer Pfallenz, Landen und Leuttenn auch andern dero Zugehörungen, zwi- schen Iren Liebden oder derselbenn erbenn gehalten angenommen vnd volzogen werden solle, dadurch soviel möglichen auch die Gelegenheit vnd berichtlichs Wissen geben mage vorangeregten guldinen Bullen, Sagun- gen,



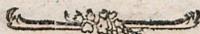
Kur und dazu gehörigen Landen succediren sollte. Wenn man sich hiebei der Verordnung der Guldener Bulle wegen der Kursuccession und Unthell-

gen, Decreten vnd Ordnungen dess gleichformiger gegangen vnnnd sonst andere Beschwerdnüssen, vnfreundlicher Wille, Vnrube vnnnd des Landtts Nachtheil verhuettet.

Jedoch wo wir ein solch freuntlich Vergleichung vnd entlichen Vertrag zwischen Iren Liebden mit derselben guettem Wissen vnnnd bewilligen mit erheben mochtten; Als dann sollem Wir zwischen Iren l. dieser Sachen und Vergleichung halb ein guetlichen entlichen Ausspruch vnnnd Entschaidte zu thun haben, wie es auf obberürten Falle, so sich der zutrüge, mit der Pfalz Land vnnnd Leuttten sampt andern Zugehörungen bei allen Iren Liebden oder Iren Erben sol gehalten, freuntlich angenommen vnd volzogen, dadurch Ire Liebden auch Landt vnnnd Leute bei guettem freuntlichem Wille, Ruhe vnd Wolfart bleiben mögen.

Es solle auch derselbig Ausspruch inwendig eins halben Jars oder zum lengsten in Jars Frist von dato dis Brieffs an zu rechnen von Uns ergehen vnd Ihren Liebden eröffnet werden.

Wo aber der Almechtig nach seinem Göttlichen Willen vor Endung desselben Unns auß diesem Jamerthale zu sein himlischen Gnaden erfordertte, So soln alsdan der Erwürdig in Gott vnnnd Hochgeborn Fürst Vnser freuntlicher lieber Pruder Her Henrich der Stifft Wurmbß vnd Freisingen Administrator Probst vnd Her zu Elwangen sampt obgedachten auch den Hochgepornen Fürsten Vnsern freuntlichen lieben Vetter vnd Pruder Herzog Ditt Henrich und Herkog Wolfgang alle Pfalzgrauen bei Rhein Herkog in Baiern oberürten Ausspruch thun vnd volenden in angeregter Zeit vnd inn massenn als Wir hetten thun sollen, auch beide Ire Liebden obangeregte Ire Vergleichungsschriefften vnnns innwendig einem Monatt den nechsten, zu vnsern Handen stellen, solch hinder vnnns zu erhalten vnnnd schriefften nach obgemellter besche-
ner



Untheilbarkeit der Kurlande erinnert, ohne zugleich auf die mancherlei
Successionsfälle zu sehen, welche von 1329 bis 1553 in dem Pfälz-
schen

ner Vergleichung oder Entschait in dero Weisheit alsbald beide von vnns
würgklich cassirt vnd abgethone werden, wie dan Ire Liebden für sich
vnd ihre Erben also freiwilllich freuntlich vnnnd wole bedechtlich darein
verwilligt, sonderlich Vnser lieber Better Herzog Johans für sich selbst
vnnnd seiner Liebden Sone Herzog Friederich, Herzog Jorg vnnnd Her-
zog Reichartten, vnnnd dann Herzog Woffgang für sich selbst vnnnd sei-
ner Lieb Jungen Bettern vnnnd Pflegsone Herzog Jorg Hansen, wei-
lant Herzog Ruprechts seliger Dechtus Sone, vnd vor ir aller erbenn
Vns bei Fürstlichen Würden vnnnd dem Wort der Warheit
zugefagt versprochen vnnnd canirt haben, demselben wie Wir
se wissen derding guettlich vertragen oder durch vnnsern Spruch ent-
scheiden werden, in alle Wege fürstlich trewtlich zu geleben, steet, vef
vnnnd anegene zu haben, zu halten vnnnd auffrecht zuwoziehen one
alle Einrede, furwort, Absolution, Reduction oder andere Auszüge,
wie die nemer genennt werden oder woher sie gelangen mochtten.

Und Wir Johans obgenant für vns selbst vnnnd obgemelte Vnnsere
freuntlich liebe Sone Herzog Friederich, Herzog Jorgen vnnnd Herkog
Reichartten, dergleichen Wir Woffgange für vns selbst vnnnd gedachten
vnnsern Jungen Bettern vnnnd Pflegsone Herzog Jorg Hansen vnnnd aller
vnser obgenannter erbenn wegen gereden vnnnd versprechen in vnnnd mit
erafft bis Brieffs bei vnnsern fürstlichen Eren, das alles wie obsteet,
fürstlich auffrecht vnnnd redlich zu halten vnnnd dabei zu pleiben auch dar-
wieder niemermehr zu thun zu sein zu handeln oder zu suchen noch zu
schaffen oder anzurichten, gethone werden, weder in noch aussere, mit
oder one Recht in kein Weis noch wege die nemanter erdenken mocht
oder lonth funden oder erdacht werden, vns auch dauon nit absolui-
ren oder in integrum restituiren oder sonst begnadigen noch versehen
lassen wollen, dan Wir vnnns des alles niemermehr zu geprauchten noch

zu

schen Hause vorgekommen, und auf die Art, wie man dabei zu Werke gegangen; so dürfte man die angezeigte Frage: wer nach Ausgang der alten Kurlinie succediren solle? für ganz überflüssig halten. Man würde mit der Silbeneden Bulle sagen: die der abgehenden am nächsten stehende, das ist, in unserm Falle, die Simmerische Linie, und in derselben der Erstgebohrne soll succediren, und die von dem ablebenden Kurfürsten besessene Lande allein haben. Allein es war sothane Frage keineswegs müßig; denn einmal waren die Theilungen in diesem Kurhause von der Pavischen Haupttheilung zwischen Pfalz und Baiern (1329) an, immer gewöhnlich, und dann waren An. 1356 noch gar viele Lande nicht bei der Pfalz, welche bis 1553 erst nach und nach durch vielerlei Titel acquirirt worden t). Es scheint, da man schon kein Bedenken gehabt, sich in die alten Stammgüter, die durch den Pavischen Vertrag an den Pfälzischen Ist gekommen, zu theilen, daß man desto mehr auf die Theilung der neuerworbenen Lande zu dringen sich berechtiget gehalten. Das war ohne Zweifel die Grundursache,

F 2

che,

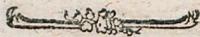
zu behelffen sonder freiwilliglichen vnd wissentlichen allem vnd yedem so obgemeltem zuwider verstanden oder ausgelegt werden mocht hiemit erblichen verziehen vnd begeben. Des zu watter Urkunt haben Wir der Churfürst, Wir Herzog Johans, vnd Herzog Wolfgang, Grauen zu Sponheim vnd Beldens vor Vns selbst vnd in Namen wie obgemelt Unser Secret an zween dieser Brieue gleichs lauts thun drucken, deren einer Vns Herzog Johans, der ander Vns Herzog Wolfgang behandigt. Geschehen vnd Geben zu Haidelberg auff Dorsstag nach Iudica, (19. Merz) Anno Junfftzehenhundert, Junfftzig vnd ains.

(H. Hans-
sen Se-
cret.)

(Das Chur-
fürstl. Se-
cret.)

(H. Wolf-
gangs Se-
cret.)

) Tolner Hist. Pal. C. II. de incrementis Palatinatus.



che, warum für den regierenden Kurfürsten An. 1378 ein Präcipuum ausgeſetzt worden, welches gar niemalen vertheilt noch veräußert werden ſollte u). Auch mag dieſes einzig und allein die Urſache ſeyn, warum die von Kaiſer Ruprecht erkiefte ſieben Schiedsrichter in der Theilung unter deſſen vier Herren Söhnen von 1410 x) von der Rupertiniſchen Conſtitution von 1395 y) in ſo weit abgegangen, daß ſie zwar dem Kurfürſten Ludwig das Kurpräcipuum zugetheilt, in den übrigen Landen aber ſeine drei Herren Brüder mit ihm in gleiche Theile gehen laſſen. Bald nach dieſer Haupttheilung hat zwar eben dieſer Kurfürſt Ludwig von Kaiſer Sigmund zwei Bullen, An. 1414 und 1434 z), ausgewürket, durch welche die Linealfolge nach dem Recht der Erſtgeburt der Kurfürſtl. Pfalz beſtätiget wird. Es blieb aber dem ungeachtet der Begriff von Erblanden neben dem Begriff von Kurlanden noch immer beſtehen. Denn da die Großjährigkeit des Kurfürſten auf 18 Jahre beſtimmt und dem Vormunde aufgegeben wird, ſeinem Pflegbefohlenen mit dieſem Alter die Verſehung der Kur zu überlaſſen, ſo ſtehet ausdrücklich dabei, in der Regierung der andern

u) Vorlegung ic. 9. 131. p. 175, und Urk. Buch N. 58. p. 197. Daſelbſt muß es auf der 18. Zeile heißen: Waldek die Burg, Kempnaten die Stadt, Helffenberg die Burg, Hemsburg die Burg, Mürach die Weſte ic.

x) Tolner. Cod. dipl. N. 205. Lunig. P. Spec. T. IV. p. 597.

y) Tolner. Cod. dipl. N. 185. Lunig. I. c. p. 583.

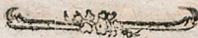
z) Tolner. Cod. dipl. N. 165 & 166. p. 97. „Aetatem autem debitam „in hoc caſu — decem & octo annorum cenſeri volumus & haberi, „in Principatibus autem, Ducatibus & Dominiis aliis temporalibus „gubernandis aetatem obſervandam decernimus, prou. & diuis — Imperatoribus — eſt fancitum.“ Lunig. P. ſp. N. 229, 231.

andern Fürstentümer, Herzogtümer und Herrschaften solle das Alter der Grosjährigkeit nach dem Römischen Recht beobachtet werden a). Kurfürst Ludwig besaß also ausser seinen Kurlanden noch andere Lande. Von denselben incorporirte er zwar durch sein Testament von 1427 b) der Kur überaus ansehnliche Lande, als Oppenheim, Odernheim, Ingelheim, Winterheim, Schwabheim, Nierstein, Dexheim, Lautern, Stromberg, Frensheim, Nigersheim, Orttenberg, Offenburg, Sengenbach, Zell, die Pfandschaft an Sponheim, an Laudenberg und dem Stein, mit allem, was allenthalben dazu gehöret. Item Dirmstein, Lamersheim, Surburg, Brettheim mit ihren Zugehörungen, desgleichen Burg, und Stadt Grauwewerde in Baiern; dahingegen benennet er auch mehrere Graf- und Herrschaften, die alle seine Söhne in Gemeinschaft — und wieder andere, die die Nachgeborenen allein haben sollten. Es mußte denn doch noch immer getheilt seyn.

§ 3

§. XXI.

- a) Der hier bemerkte Umstand, daß die Pfalzgrafen die Grosjährigkeit nach gemeinen Rechten haben mußten, wenn sie ihre Regierung antreten wollten, scheint niemals in Uebung gewesen zu seyn, indem seit fast 300 Jahren gar viele Fälle vorkommen, da dieselbe nach zurückgelegtem 18. Jahre die Regierung angetreten. Wie ihnen denn dieses Herkommen zu Vermeidung alles künftigen etwaigen Widerspruchs von Kaiser Karl VII. durch ein Specialprivilegium vom 16. Julii 1742 bestätigt worden ist.
- b) Ein Auszug dieses Testaments findet sich unter den Beilagen zu einer Pfalzbirkenfeldischen Schrift: Untersuchung der Rupertinischen Constitution u. sub Lit. C; ganz aber stehet dasselbe unter den Beilagen zur Pfalzbirkenfeldischen Deduktion, oder Status causæ, die Zweibrückische Succession betreffend, Lit. II.



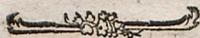
§. XXI.

Nach Absterben dieses Kurfürsten, und nachdem dessen Sohn, ebenfalls Ludwig, die Großjährigkeit erreicht, und die Regierung selbst angetreten hatte, war der jüngere Bruder, Friederich, nachmaliger Kurfürst, befugt, seinen Landestheil nach Maasgabe des väterlichen Testaments zu fordern. Sein Herr Bruder aber hat ihn inständig, solches nicht zu thun, auf daß die Herrschaft nicht abermal getheilt noch gezwielet werde. Er versprach auch, gegen ein ihm ausgesetztes Deputat, in den nächsten acht Jahren keine Theilung zu verlangen. Der Revers ist datirt zu Heidelberg off den Sonntag nach Franciscustag (d. i. den 6. Oktober) 1443 c). Ehe aber diese acht Jahre um waren, starb Kurfürst Ludwig den 13. Aug. 1449 mit Hinterlassung eines Sohns, Philipps, der den 14. Julius 1448 gebohren war. Friedrich übernahm dessen Vormundschaft anfänglich, nicht lange hernach aber machte er einen Vertrag mit der Kurfürstlichen Frau Wittve und sehr vielen geistlichen und weltlichen der Kurpfalz hohen und andern Mannen, Dienern und Angehörigen, Kraft dessen er die Regierung auf seinen eigenen Namen lebenslang zu führen übernimmt, dagegen aber sich seines Antheils an den väterlichen Landen feierlich begiebt. Der ganze Inhalt des Dokumentes, welches ich selbst einzusehen das Glück gehabt, bezeuget, daß man zum Lustre des Hauses einer weitem Ländertheilung dadurch habe vorbeugen wollen, obschon freilich Friederichs großer Geist ein der Befriedigung seiner Absichten angemessenes Geschäft mit dabei suchte d).

§. XXII.

c) Der Revers steht in ebenbesagter Untersuchung der Rupertinischen Constitution u. Veil. Lit. M.

d) Ehr. Jaf. Armers Leben des Kurfürsten Friederich I.

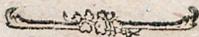


S. XXII.

Friedrichs Kurfürst, Philipp, hatte aus Gelegenheit des Kriegs über S. Georgen des Reichs von Landshut Verlassenschaft sehr viele Lande verloren (S. 7 am Ende), mithin noch weniger Ursache zu theilen, als sein Vater und Großvater. Er schlug dahero in seinem Testament von 1506 einen Weg ein, der nur noch in gewisser Maasse die Gestalt einer Theilung hatte. Der älteste Sohn, Ludwig, bekam die Kur nebst den besonders dazu gewidmeten Landen nach dem Vertrage von 1378 mit dem augmento Kurfürsten Ludwig des Bärtigen. Des zweiten Sohns, Ruprechts, zween Prinzen, Dtt. Henrich und Philipp, hatten durch den Rdnischen Spruch das Herzogtum Neuburg bekommen, und bekamen also weiter nichts. Den dritten Sohn, nachmaligen Kurfürsten Friederich, setzte er in die Gemeinschaft der übrigen Lande und seines Fürstentums, „so viel er dessen noch inne hatte, (wohlverstanden nach dem durch den Baierschen Krieg daran erlittenen Verlust,) mit dem ältesten Bruder, wiewohl der Auctor des unten angezeigten e) Traktats nicht bestimmen kann, welche Lande eigentlich Ludwig und Friederich in Gemeinschaft besessen. Der jüngste Sohn, Herzog Wolfgang, bekam 1200 fl. und einen Anszug zu Neumark in der obern Pfalz, welches Deputat ihm durch einen Vertrag von 1524 auf 1400 fl. und An. 1551 auf 6000 fl. erhöhet worden f). So brach man nach und nach mit den Theilungen ab. Pfalzgraf Friederich succedirte An. 1544 seinem erblos verstorbenen Bruder in Besolz des nur angeführten Vertrags von 1524 in der Kur,

e) Notamina super Struvii form. succ. Palat. ad sect. I. S. 30 & 31. p. 59.

f) Kurpf. Deduktion, die Zweibrückische Succession betreffend, Weil. R. 26 und 37.



Kur, sodann in den Kurlanden sowohl, als in den bis dahin in Gemeinschaft mit ihm besessenen Landen, und da die An. 1410 dem zweiten und vierten Sohne Kaisers Ruprecht zugetheilte Lande durch die Ottonische Schenkung ohnehin allbereits An. 1499 an die Pfalz zurückgefallen waren, so hatte er alles, was von den Besizungen besagten Kaisers noch übrig, und von solcher Zeit an unmittelbar an einen regierenden Kurfürsten gekommen war, wieder beisammen, bis auf den Theil, den Herzog Stephan An. 1410 bekommen hatte, und dieses Ganze suchte er nun auf einen künftigen regierenden Kurfürsten unzertheilt überzuliefern, um somit der Kurfürstl. Pfalz endlich einmal diejenige höchstnöthige Consistenz zu geben, welche die deutsche Staatsverfassung unter Karl V. in Vergleichung mit der unter Ludwig IV. einriethe.

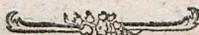
§. XXIII.

Zu Erreichung dieses Endzweckes mußte aber freilich das Theilungsprincipium gar abgestellt, und alles für Kurland erklärt werden, was der Kurfürst Friedrich besessen, um endlich die Vorschrift der Goldenen Bulle nicht allein auf die seit deren Errichtung von einem jeweiligen Kurfürsten besessene — sondern auch auf die von Kurfürstl. Prinzen und deren Descendenz inne gehabte — bis dahin zurückgefallene — und den Besizungen des Kurfürsten wieder einverleibte Lande erstrecken zu können. Da nun die Disibodenberger und Simerer Verträge von 1541 und 1546 das gerade Gegentheil, nämlich eine Theilung unter den Simerischen und Zweibrückischen Linien in zwei gleiche Theile, enthielte, so mußten solche zuvorderst wiederrufen, aufgehoben und gar cassirt werden. Der Widerruf geschah auch wirklich durch das oben beige druckte Paktum vom 19. März 1551 freiwillig und bei Fürstlichen Ehren. Ich zweifle auch gar nicht, daß binnen

binnen der pactirten Monatsfrist dem Kurfürsten die Originalfertigungen besagter Verträge zugestellt worden. Dahingegen realisirte auch der Kurfürst sein Versprechen, daß er alle Pfalzgrafen zusammen beschreiben, mit ihnen gütlich handeln und sie wissender Dinge, mit ihrem guten Bewilligen, vetterlich vereinen und vertragen wolle, wie es nach Abgang der alten Kurlinie mit der Pfalzenz Landen und Leuten, auch andern dero Zugehörungen zwischen der Sinnerisch- und Zweibrückischen Linie gehalten werden solle. Man konnte sich auch dazu mit desto größerer allerseitiger Zufriedenheit anschicken, als Herzog Albrecht V. von Baiern zu Anfange des Jahrs 1552 dem Kurfürsten durch seinen eigends abgeschickten geheimen Kammerrath, Eustachium von Lichtenstein, hatte erklären lassen, daß er, so lang die Rudolphinische Linie bestehen würde, an die Kur keinen Anspruch machen wolle g). Die Zusammenkunft hatte zwar in dem pactirten sowohl wegen der fortgedauerten innerlichen Unruhen, als erfolgtem Frieden für Deutschland so merkwürdigen Jahre 1552 keinen Fortgang; sie erfolgte aber im Spatjahre 1553. Alle damalen im Leben gewesene Pfalzgrafen, nämlich aus der Kurlinie: der Kurfürst selbst, sein Herr Bruder, Herzog Wolfgang, und seines Bruders Ruprechts Sohn, Herzog Ott Heinrich von Neuburg; aus der Sinnerischen Linie: der alte Herzog Hanns und seine drei Söhne, die Herzoge Friedrich, Georg und Reinhard, endlich aus der Zweibrückischen Linie: Herzog Wolfgang für sich selbst und als Vormunder seines Vetteren, des Pfalzweibrückischen Kadets h), Herzogen Jörg Hannsen von Welsbenz, in Zustand

g) Urk. Buch zur Vorlegung 2c. R. 30. p. 112.

h) Herzog Wolfgang hatte durch den Marpurgischen Vertrag von 1543 dem Vater dieses jungen Herrn, Herzoge Ruprechten, seinem gewesenen



stand dessen Untervormünder, Ludwig von Eschenau, der Kurpfalz Groshofmeister, und Job Weidenkopf von Ofenheim, Landschreiber zu Lichtenberg, fanden sich auf dem ausgeschriebenen Tage zu Heidelberg ein, und da kam denn auf Donnerstag nach Omnium Sanctorum den zweiten November 1553 der berühmte Heidelberger Vertrag zu Stande 1). Wenn zu einem Familiengesetz, welches die ganze Familie verbinden sollte, die Mitwirkung und Mitbewilligung der ganzen Familie erforderlich ist, so ist wohl kein Pactum mit größerer Legalität errichtet worden, als dieses. Alle volljährige Pfalzgrafen aus der Rudolphinischen Linie waren gegenwärtig. Der einzige minderjährige Georg Hanns von Weldenz wurde von seinem Obervormunde, H. Wolfgang, und seinen beiden Untervormündern vertreten, und es gedenkt sich gar nicht, daß der einzige minderjährige Prinz von so vielen vortreffl:

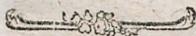
nen Vormunde, die Aemter Weldenz und Lautereken dergestalt zu einem Ansz abgetreten, daß Herzog Wolfgang regierender Herr bleiben, die abgetretenen Aemter nach wie vor beim Reich vertreten und die Lehen leihen solle. Königs R. N. P. Spec. N. 257. p. 653. T. IV. Eine wirkliche Landestheilung konnte Ruprecht wegen seines Herrn Vaters, H. Alexanders, Testament von 1514, welcher seinen ältesten Sohn, H. Ludwig, zum regierenden Herrn verordnet hatte, und wegen seiner in dessen Gefolg aufgestellter Verzichter von 1520 und 1537 nicht fordern. Die Urkunden sind unter den Beilagen zur mehr allegirten Kurpfälzischen Deduktion sub N. 29, 30, 31, 32 und 33.

- 1) Tolner. Cod. dipl. N. 224. Die Unterschriften stehen hier nicht richtig, und sind nur aus dem papiernen ersten Aufsatze genommen. Man kann sie aus der Weil. N. 38 zu viel besagter Kurpf. Ded. Zweibrücken betreffend, rectificiren, welche dem mit 10 anhängenden Siegeln vorhandenen unversehrten auf Pergament geschriebenen Original conform ist.

trefflichen Fürsten habe wolle vorvorthellet werden, oder daß sein Herr Obervormund, der gleiches Interesse mit ihm hatte, oder seine Untervormünder solches würden haben geschehen lassen.

§. XXIV.

In diesem Hauptvertrage wird gleich anfänglich dessen Endzweck bekannt gemacht. Es heisset: Es mögte sich leichtlich begeben, wann die alte Kurlinie abgienge, daß dadurch nicht allein der Guldenern Bullen Satzungen, Ordnungen und Fürsungen merkliche Aenderungen und Abbruch, sondern auch zwischen der abgegangenen Linie Vettern und Agnaten allerhand Unwillen und Uneinigkeit, samt Zertrennung Land und Leut und daraus endliche Verkleinerung und Abgang des Kurfürstlichen Hauses Pfalz erfolgen möge. Damit aber solchem beschwerlichen Unrath und Nachtheil begegnet, Zank und Uneinigkeit, Krieg und Blutvergießen zwischen den Agnaten zuvor gekommen, und dann in Kraft gedachter Bulle, Dekreten und Satzungen, auch der Voreltern löblichen Dispositionen und Ordnungen das Haus der Pfalz samt Land und Leuten bei seiner Reputation, Ehren, Hoheit und Wohlfarth, auch zu der Agnaten und deren Erben und Nachkommen Zeiten und künftigen Regierungen nach möglichen Dingen unzerrissen bei einander behalten, und davon dem S. R. Reich zu gemeiner Wohlfarth des geliebten Vaterlandes so viel stattlicher gedient werden möge; so sei diese Tagfarth veranlasset worden, um sich deswegen endlich zu vereinigen und zu vergleichen, wie dann sie contrahirende Herren Pfalzgrafen, als in ein Haus der Pfalzenz gehörig, aus rechtlicher Zulassung solche Vereinigung und Vergleichung zu verschaffen und aufzurichten guten Fug und Macht hätten.



Der Endzweck des Vertrags ist also ganz deutlich der: die Lande, so Kurfürst Friedrich besessen, sollten nicht mehr getheilt werden: Es soll darinnen nach Sazung, Ordnung und Fürscheidung der Gülden Bullen succedirt werden: die Lande sollen auch in künftigen Regierungszeiten unzerrissen bei einander behalten werden. Neben der Verordnung der gülden Bullen wird auch noch insonderheit der Grund angeführt, um dessen willen die Einführung des Rechts der Erstgeburt in illustren Familien sich so sehr empfiehlt, nämlich die Erhaltung der Familie zum Dienste des Vaterlands k), welcherlei Verordnung als ledings, wie am Ende des Eingangs angeführt wird, mit Zulassung der Rechte, mittelst gemeinsamer Einverständniß aller derer, so ein Interesse bei der Sache haben, und Mitbewilligung der Vormünder der Minderjährigen, errichtet werden kann l).

Nun kommt in dessen Gefolg die Disposition selbst, welche ich ganz hersehen will:

„Nemlich aber so soll auf jezt und mehrbemelten Fall, Unser
 „dreier tödlichen Abgangs ohne Verlassung Mannlicher Leibs Erben
 „und sonst gar nicht, ehegedachter Unser Vetter Herzog Hans Graff
 „zu Sponheim, oder aber so sein Lieb damals nach Schickung des
 „Allmächtigen auch nicht mehr bei Leben seyn wurden, alsdann Sr.
 „Liebden ältester Sohn, Lay, vermög gülden Bullen, auch andern
 „Kaiserlich, Königlich, und Churfürstlichen Sazungen, Decreten und
 „Ordnungen, Unser Chur und Fürstenthum der Pfalenz Graffschaft,
 „Herzogthum am Rhein und zu Baiern, wie die zur selbigen Zeit
 „gesun

k) Ludolph de Jure primog. Part. spec. §. 2. p. 37. „Si finem inquiremus, alius esse non potest, quam ipsum societatis civilis bonum, cui convenientissima censetur illustrium familiarum conservatio.

l) Ibidem §. 10. p. 93; & §. 11. N. 3; item N. g. p. 60.

„gefunden und von Uns verlassen werden m), alle samt ihren
 „Dignitäten, Würden, Hochheiten, auch dem Erbtuchschessen Amt,
 „Vicariat, Mannschafft, Landen und Leuten, beweglichen und un-
 „beweglichen Gütern, samt allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie
 „das alles auf Uns von Unsern Voreltern Churfürsten kommen ist,
 „und noch weiters kommen soll n), nichts ausgenommen, als
 „zur selbigen Zeit ankommender regierender Churfürst, und wahrer
 „rechter ohngezweiffelter Erbe und Pfälzgraff; empfaben, besitzen
 „und innhaben; wann es auch obgehörter massen auf gemeld Unsern
 „Bettern Herzog Hannsen oder Er. Liebden ältern Sohn Layen also
 „erblich gewachsen und kommen ist, solls bey demselbigen Manns-
 „Stamm Layen, so lang derselben wahren würdet, bleiben; Woran Her-
 „zog Wolfgang und H. Georg Hanns, wann sie schon zur Zeit des Erb-
 „falls, in gleichem oder weiterm Grad als Herzog Hans und seine
 „Söhne seyn würden, dennoch diese an der Succession nicht hindern
 „sollen.“

Dadurch wurde also nach Vorschrift der Guldnen Bullen Karls IV. und Sigmunds die linealsuccession nach dem Rechte der Erstgeburt in den ganzen Complexum der nicht zu vertheilenden Lande festgesetzt und feierlich paktirt.

§ 3

§. XXV.

-
- m) Mitthin alle Lande ohne Unterschied, Kurpräcipuum, ehemalige theilbare Lande und neue Erwerbungen.
- n) Denn auch diese gehören zur Primogenitur. „Neque enim primogeniturae jus ad praesentes tantum respicit possessiones, ejus enim fines, utique longe ampliores sunt, & omnia complectuntur, quaecumque familiae accrescunt.“ Ludolph de J. prim. P. sp. §. 10. N. 6. p. 57.



§. XXV.

In Gefolg dieses Pactums ist nach Absterben Kurfürsten Ott Heinrichs 1559, Herzog Hannsen von Simmern ältester Sohn, Herzog Friederich, in alle von der abgegangenen Kurlinie hinterlassene Lande succedirt, und von Kais. Maj. in Einem Lehenbrief mit der Kur und zugehörigen Landen belehnt, und in der Matricul an dem Kuranschlag nichts geändert worden. Auch hat Herzog Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 für sich und seine Linie durch Unterstützung des neuen Kurfürsten die Eventualbelehnung mit der Kur auf Abgang der Simmerischen Linie von Kaiser Ferdinand I. erhalten, und in dem Westphälischen Frieden o) ist der Heidelberger Vertrag, ob er schon nicht mit Namen und Jahrzahl genennet, auch die Art der kaiserlichen Confirmation, nämlich die in dessen Gemäsheit ertheilte kaiserliche Haupt- und Eventualbelehnungen, nicht ausgedruckt worden, ganz deutlich garantirt worden. Denn daß eben dieser Heidelberger Vertrag gemeint gewesen, das zeigt dessen bisher angeführter Inhalt, ob schon freilich die übrige zwischen den Herren Pfalzgrafen der Kur halben errichtete Verträge nichts ausgeschlossen — sondern durch die beigefügte Generalsclausul, die Rechte der Rudolphinischen Linie, aufrecht erhalten worden. In der Zeit, als die Simmerische Linie in der Kur gewesen, haben zwar die Simmerischen Lande anfänglich, vermöge Herzogs Hannsen Verordnungen p) von 1553 und 1557, zum Theil an Kurfürst

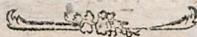
o) I. P. O. Art. IV. §. 10. „Pacta quoque gentilitia inter domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata — — salva rataque manent.

p) Sie stehen unter den Beilagen zu den Kurpfälzischen Notaminibus über Struvens formulam successionis Lit. I und K.

fürsten Friedrichs Brüder, Georg und Reinhard, abgegeben werden müssen. Es ist aber auch durch eben diese Verordnungen das Recht der Erstgeburt in dem Simmerischen Hause eingeführet worden, ver-
 folglich nach erblosem Abgange beider Herren, die denselben ausgesetzt
 gewesene Lande An. 1598 an den Kurfürsten Friedrich IV. zurückge-
 fallen, der solche den Kurfürstlichen Landen incorporirt, Oberämter
 daraus gemacht, und die besondere Regierung aufgehoben hat, wohl-
 verstanden jedoch, mit Beibehaltung des Nexus des Fürstentums
 Simmern, den dasselbe vor Errichtung des Heidelberger Vertrages,
 auf Reichs- und Kreistagen, quoad jura, commoda & onera ge-
 habt hat; so wie auch 6 Jahre zuvor das durch Kurfürsten Friedrichs
 III. Codicill von 1576 q) eine zeitlang zu Gunsten dessen nachgebohr-
 nen Sohns, H. Johann Kasimirs, unter den daselbst beschriebenen
 Bedingungen detachirt gewesene Fürstentum Lautern, auf dessen erb-
 loses Absterben zurück gefallen, und mit Beibehaltung der Stimme
 im Reichsfürstl. Collegio, wiederum, wie andere Kurfürstl. Ämter,
 behandelt worden. Und ob schon nachhero Kurfürst Friedrich IV. in
 seinem Testament seinem nachgebohrnen Sohne, Ludwig Philipp,
 abermalen Simmern und andere Kurpfälzische Ämter mit der Lan-
 deshoheit zum Deputat ausgesetzt hat, wovon demselben durch den
 Vertrag mit Kurfürst Karl Ludwig d. d. Regensburg den 2. Decem-
 ber 1653 das meist geblieben r); so sind doch diese Stücke nach erblo-
 sem Absterben Herzog Ludwig Heinrichs zu Simmern An. 1673 an
 Kurpfalz zurückgefallen, und wiederum, wie zuvor unter der Regie-
 rung

q) Es findet sich dasselbe an nur angezogenem Ort sub. Lit. P.

r) Der Streit zwischen Kurfürst Karl Ludwig und seinem Oheim Ludwig
 Philipp gehört ad domestica der Simmerischen Linie, deswegen ich
 mich nicht dabei aufhalte.



zung Kurfürsten Friedrichs IV, als Kurfürstl. Oberämter unter beiden Kurfürsten, Karl Ludwig und Karl, behandelt worden.

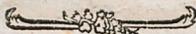
S. XXVI.

In weiterm Gefolg des Heidelberger Vertrags succedirte nach Ausgang der Sinnerischen Linie der Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, als der erstgebohrne in Herzog Wolfgangs Primogeniallinie, als nunmehr ankommender regierender Kurfürst und wahrer rechter ungezweifelter Erbe und Pfälzengraf: denn der Vertrag sollte sich auf aller Agnaten und derselben Erben und Nachkommen Zeiten und Regierungen erstrecken, und sie sollten, einer wie der andere, in seiner Ordnung in allem, was der vorige Kurfürst hinterlassen, nach dem Rechte der Erstgeburt succediren. Es wurde daher auch in dem Vertrage vom $\frac{1}{2}$ Mai 1685 zwischen Kurfürst Karl und Herzog Philipp Wilhelm der Inhalt des Heidelberger Vertrages ganz deutlich wiederholt s), und auf alle Lande und Leute, wie die bei Kurfürst Karls Ableben würden gefunden werden, ohne Vertheilung gestellet, diese auch kurz darauf von dem ankommenden Kurfürsten also in Besitz genommen. In Ansehung der ehemals abgesondert gewesenen Sinnerischen Landestheile, hätte der neue Kurfürst, wenn solche der Kur noch nicht einverleibt gewesen wären, noch einen besondern Titul gehabt. Denn in Herzogs Stephan Theilungsbriefe von 1444 (S. 20.) sind die Gebrüder, Herzog Friedrich zu Simmern und Herzog Ludwig zu Zweibrücken, und ihre Erben, auf Abgang des einen Linie, einander substituirt worden. Da aber die Einverleibung derselben in die Kur wirklich geschehen war, so hatte Pfalzneuburg diesen besondern Titul nicht mehr nöthig. Aus eben diesem Heidelberger Vertrage hat

s) Lunig. N. Arch. P. sp. N. 293. p. 735. T. IV.

hat auch die Päpstliche Superarbitralurteil vom 17. Febr. 1702 in Sachen der Frau Herzogin von Orleans gegen Kurfürst Johann Wilhelm, Kurfürst Karl Ludwigs und Karls Allodialverlassenschaft betreffend, den Entscheidungsgrund, wie sich solches aus der Vergleichung der Urteil mit dem Vertrage ganz deutlich ergibt, hergenommen, und erstere, bis auf einen auf 300 tausend Römische Thaler regulirten Abstand, mit ihrer ganzen Forderung abgewiesen t). Und auf eben diesen Fus hat auch Kurfürst Karl Philipp seinem Herrn Bruder,

t) *Processus historico juridicus in causa — Duciffae Aurelianensis contra Electorem Palat. Ingolstadt. 1711. pag. 235.* „Declaramus, sententiam ac laudamus, serenissimum D. Joannem Wilhelmum C. P. Rheni & S. R. I. Electorem absolvendum ac liberandum fore & esse ab omnibus & quibuscunque actionibus, petitionibus & praetensionibus ex parte dictae serenissimae D. Duciffae Viduae Aurelianensis in processu arbitrari intentatis, motis ac deductis, occasione praedictarum successioinum & haereditatum Principum Caroli Ludovici patris & Caroli fratris, pro quibusvis rebus & bonis, mobilibus & suppellectilibus, etiam pretiosis, gemmis, margaritis, argentiis, pecuniis, creditis & nominibus debitorum quomodolibet exactis, se moventibus, fructibus, & quarumvis scripturarum & inventariorum exhibitione & respective confectione, nec non pro quibusvis aliis bonis immobilibus, urbanis & rusticis, tam allodialibus, quam ex quoecunque titulo & causa feudalibus & emphyteuticis, Principatibus, Ducatibus, Comitibus, Urbibus, Oppidis, castris, arcibus, fortalitiis, dominiis, caeterisque omnibus bonis contentis in libello Aurelianensi, ac in toto processu Francofurtensi, eorumque pertinentiis, accessionibus, melioramentis, juribus & actionibus universis, nihil penitus excepto, prout nos serenissimum Electorem plenarie absolvimus, & liberamus, & pro absoluto & liberato haberi volumus, & mandamus, omni &c.



Bruder, und diesem Thro jetzt regierende Kurfürstliche Durchlaucht ohne männlich's Ein- oder Widerrede succedirt. Aus welchem ganzen Vorgange deutlich erhellet, daß die Abschaffung der schädlichen Theilungen in dem Kurhause Pfalz hauptsächlich der patriotischen Vorsorge Kurfürst Friedrichs II, den die Geschichte mit Recht den Weisen nennet, und dem von ihm veranstalteten Heidelberger Vertrage von 1553 zu zuschreiben sei.

§. XXVII.

Die Zweibrückische Linie, welche aus den Diesibodenberger und Sinnerischen Verträgen von 1541 und 1546 auf die Hälfte der von der alten Kurlinie verlassenden Lande Rechnung machte, kam bei dieser Anstalt freilich zu kurz; denn bei den unlängbar vorher in dem Kurhause gewöhnlich gewesenem Theilungen, und bei dem oben angezeigten Stephanischen Theilungsbrieife kann man nicht sagen, daß nurbesagte Verträge von 1541 und 1546 ipso jure null und nichtig gewesen; und wenn schon ein offener Irrthum darin steckt, daß man das Kurpræcipuum von 1378 und dessen augmentum (§. 20.) in die Theilung mit eingeworfen, so hätte jedoch solches corrigirt werden können, und der Zweibrückischen Linie wäre noch immer ein erlangtes Recht übrig geblieben, auf die Theilung derjenigen Lande zu dringen, welche die alte Kurlinie noch ausser sothanem præcipuo besessen hatte. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich festiglich dafür halte, daß Kurfürst Friedrich bei Errichtung des Vertrags vom 19. Merz 1551, in welchem Herzog Wolfgang in die Cassation des Vertrags von 1546, der sich auf jenen von 1541 referirt, gewilliget, diesem eine Schadloshaltung vor der Hand versprochen habe. Nicht allein der Vorgang mit diesen Verträgen, sondern die dem Kurfürsten so sehr am Herzen gelegene Anstalt, die Theilbarkeit der Lande endlich einmal

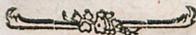
aus

aus dem Kurhause abzuschaffen, wodurch dem persönlichen Interesse der nachgeborenen Herren kein geringes Präjudiz in Rücksicht auf die ehemalige Gewohnheit zugienge, erforderte eine Schadloshaltung. Die Wirkung seiner vorhabenden Anstalt sollte die Vereingung aller Lande, die ein zeitlicher Kurfürst besitzt und künftig erwerben wird, unter ein Haupt, nach dem Rechte der Erstgeburt, seyn. Der nachgeborenen Zweibrückischen Linie entgieng also die Hoffnung, ihre Lande jemalen aus den von der Kurlinie besizenden Landen erweitert zu sehen, und in solchem Betrachte mußte der Herzoge von Zweibrücken Einwilligung, wenn sie schon keine appanagirte, sondern wirkliche regierende Herren waren, aus gleicher Ursache, wie bei Appanagiaten u), in alle Wege mit Glimpf und durch eine Abgabe zu erhalten gesucht werden. Wie es denn neben dem an Exempeln in andern Fürstlichen Häusern, da ein eigentliches Appanagium ebenfalls nicht eingeführt ist, nicht fehlt, daß wenn der Erstgeborene einen Zuwachs an Landen erhalten, er den nachgeborenen Linien einen Theil davon abgegeben x), welches insonderheit statt hat, wenn die Lande des Erstgeborenen, in so fern er die ganze Familie repräsentirt, und in so fern also alle Rechte der Nachgeborenen auf ihn allein transferirt sind, einen solchen

§ 2 Zuwachs,

u) Ludolph. de J. Primog. P. spec. §. 6. N. 12. pag. 68. „Si prima vice, cum induceretur Jus primogeniturae, quantitas appanagio sit constituta, regula exinde pro sequentibus confici nequit, quo minus deinceps exigentibus circumstantiis ad minorem quantitatem reduci possit, cum non inconsuetum sit, primos appanagiatos benignius haberi, quo facilius introductio Iuris Primogeniturae, publico bono, ipsis approbetur.

x) Ludolff führet Sachsenisenach und das Haus Hessen zu Beispielen an. l. c. §. 6. N. 14 p. 68. Adde Pütter de augendo appanagio auctis redditibus primogeniti, Cap. IV.



Zuwachs, fortuito, nicht aber propria primogeniti industria, propriisque illius sumtibus, erhalten haben, an welchem die übrigen Glieder der Familie auch Theil gehabt haben würden, wenn das Recht der Erstgeburt in der Familie nicht eingeführt worden wäre y). Alle diese Umstände zusammen genommen, haben bewirkt, daß der Zweibrückischen Linie 12000 fl. jährlich freies ledigen Einkommens an Ländern und Leuten, und 1000 fl. jährliche mit 20000 ablösliche Pension aus der Kurfürstlichen Kammer ausgesetzt wurden, in welche erstere sich nachhero An. 1566 H. Wolfgang und H. Georg Hanns bei ihrer beiderseitigen Anwesenheit auf dem Reichstage zu Augsburg dergestalt getheilt, daß ersterer die halbe hintere Grafschaft Sponheim, welche vorhin der Simmerischen Linie zuständig gewesen, letzterer aber die Grafschaft Lützelstein, welche Kurfürst Friedrich I. jure belli erobert hatte z), nebst der halben Herrschaft Guttenberg, der Kurpfalz Theil an dem Flecken Alsenz, wie auch am Weisenburger und Kleeburger Weinzehenden bekommen. In Ansehung dieser letztern Lande nahm auch Herzog Georg Hanns sogleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage a), welche Stimme dormalen alternative von Kurpfalz und Pfalzweibrücken verfährt wird.

§. XXVIII.

In dem Heidelberger Vertrage heißt es am Ende: „Es soll auch vielgemeldter Herzog Georg Hanns, Pfalzgraf, so er aus den unterjährigen zu seinem rechten Alter und Jahren kommen wird, das
„alles,

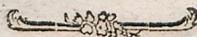
y) Pütter l. c. C. III. §. 31, 32, 33.

z) G. Chr. Joannis Miscella hist. Pal. inservientia. p. 46 sq.

a) S. die Unterschrift des R. Absch. von 1566 in der Senkenbergischen Sammlung der R. H. Th. III, p. 241.



„alles, so obengeschrieben stehet und ihn belangen thut, gebührlicher
massen ratificiren, bestättigen und bei Verlust dessen, so ihm hierin
zu guten Kommen mag, aufrecht Fürslich vollziehen und halten.“
Diese Ratification, welche der Herzog bei der Unterschrift des Ver-
trags von 1566 unmöglich hätte verweigern können, wenn man sie
ihm noch insonderheit abgefordert hätte, anerwogen ja eben dieser
Augspurger Vertrag nichts anders war, als die Vollziehung des Hei-
delberger Vertrags, ist gleichwohl nicht förmlich, mittelst einer beson-
dern Fertigung, erfolgt. Es scheinet, nachdem man unter Herzog-
licher Württembergischer Vermittelung sechs Jahre an dieser Abthei-
lung gearbeitet, und den Herzog Georg Hanns hernach einen Theil
wählen lassen, es habe niemanden der Gedanke Kommen können, daß
derselbe jemalen einen Vertrag anfechten würde, zu dessen Vollziehung
er sich wissentlich ohne Uebereilung, auf die gesetzmäßigste Art ange-
schicket — ja auch mehrmalen sogar mit Ungestümm darauf gedrun-
gen, und nun von den von ihm optirten Landestheilen mit Vergnü-
gen Besiz genommen hatte. Diesem allen unangesehen ließ sich dieser
Herzog beugehen, den Heidelberger Vertrag anzufechten. Noch An.
1566 den 2. December beehrte er von Kurfürst Friedrich III. die Com-
munication der in dem Vertrage von 1553 angezogenen Dokumenten,
Kraft deren die von der alten Kurlinie besessene Lande nicht
getheilt werden sollen. Gestalten aber dieses eben der Punkt war,
den man nun zuerst nach dem Sinn der Guldnen Bulle und der Ana-
logie aller von der Untheilbarkeit der Lande sprechenden Gesetze, nach
dem Vorgange anderer grossen Häuser, in sothanem Vertrage aus den
in demselben angeführten hochwichtigen Ursachen mit allerseitiger Ein-
verständnis festgestellt hatte, so war die verlangte Communication
unmöglich. Der Herzog gab dahero der wegen seiner Ratification dem
Vertrage inserirten Clausul eine falsche Wendung, indem er sie auf eine



schriftliche Einwilligung deutete, eben als wenn die so eben beschriebene durch einen anderweiten solennen Vertrag beschene Vollziehung des erstern Vertrags keine solche Thatsache wäre, welche dessen Genehmigung mit vöbligem Beifalle der Rechte in sich schlieset. Als Herzog Reinhard zu Simmern bei einem Besuche zu Weldenz den 12. Sept. 1589 H. Jörg Hannsen diesen Umstand vorhielt, antwortete er nicht direkte darauf, sondern sagte nur, er halte sich berechtiget, die Lande ad supplementum zu behalten, in Betracht ihm noch ein mehreres heraus gebühre, welches in der That nichts geantwortet war. Er behaftete auf den mehr besagten Theilungsverträgen von Disibodenberg und Simmern, weil solche ohne seiner Untervormünder Vorwissen cassirt worden, ob solche schon ohne deren Mitwürken errichtet — und von den nämlichen Contrahenten wieder aufgehoben worden, die sie errichtet hatten. Er blieb bei seiner Forderung, die Stephanische Verordnung von 1444, Kraft deren die — dessen in zween Aeste getheilten Linie zuwachsenden Erbfälle in zween gleiche Theile getheilet werden sollen, müsse hier gelten, mithin müsse ihm die Hälfte des Zweibrückischen Theils, das ist, eine Quart der ganzen Verlassenschaft des letzten Kurfürsten aus der alten Kurlinie, zu Theil werden. Da stand man dann wieder, wo man vor Errichtung des Vertrags vom 19. Merz 1551 und des darauf gefolgten Hauptvertrags von 1553 gestanden hatte. Der Herzog bewegte, wie man sagt, Himmel und Erde, so daß endlich Kurpfalz sich bewogen sahe, den 22. Junius 1583 beim R. Kammergericht Citationem juxta consuetudinem L. diffamari gegen ihn auszubringen, in welchem Prozeß hauptsächlich die Frage ventilirt worden, ob Kurpfalz schuldig sei, sich vor den Sponheim- und Weldenzischen Stammausträgen — wie Herzog Jörg Hans es verlangte, oder vor den legalen Austrägen, zu denen sich der Kurfürst erboten hatte, einzulassen. Nun wurde zwar der Herzog von

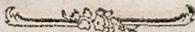
aus

ausgegangener Ladung den 22. April 1589 absolviert b), er ließ sich aber in ein weiteres Verfahren nicht ein, starb auch bald hernach An. 1592. Sein Herr Sohn, Pfalzgraf Georg Gustav, brachte die Sache An. 1615 zwar wieder am Kammergerichte, und dessen Nachfolger bei den Westphälischen Friedenshandlungen vor. An statt aber zu seinen Gunsten etwas in dem Friedensinstrumente zu disponiren, wurden vielmehr die Verträge des Heidelbergischen und Neuburgischen Hauses, Joder genealogischer zu reden, der Sinnerischen und Zweibrückischen Linie, die sie wegen der Succession in der Kur errichtet, und welche durch die darauf gefolgte Kaiserl. Haupt- und Eventualbelehnungen ratificirt worden, feierlichst confirmirt c) und garantirt. (Supra S. 25.)

S. XXIX.

b) Die Judicialakten sind in einem Bande in folio zusammen gedruckt, unter dem Titel: Alle und jede *Acta und Actata*, so in *actione L. diffamari* - - an dem hochlöbl. *K. Kammergericht* - - gerichtlich einkommen und producirt worden - - In Sachen - - Herrn Ludwigen - - Kurfürsten, sodann Johann Kasimirs Gebrüder, beeder Pfalzgrafen bei Rhein — *contra* — Herrn Georg Hannsen, Pfalzgrafen - - und Grafen zu Veldenz. Es ist dieselbe äußerst rar, weil man im vorigen Jahrhundert in der Pfalzveldenzischen Kanzlei selbst Makulatur daraus gemacht hat.

c) *B. G. Struv.* in der *formula succ. Dom. Pal.* sagt kein Wort von diesem Umstand. Sect. III. §. 9. sagt er nur: „*Leopoldus Ludovicus per pacis tractatus non solum restitutionem in terras amissas praetendebat, sed etiam, ut sui propter successionem Ottonis Henrici ratio haberetur, petebat. Verum, praeter restitutionem in Veldentinum Comitatum, nihil obtinuit.*“ Hier hätte die Decision des Westphälischen Friedens ausdrücklich angezeigt — und die Sache in diesem §. 9 am Ende,

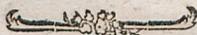


§. XXIX.

Man kann sich leicht vorstellen, daß da Herzog Georg Hans das Theilungsprincipium so sehr vertheidiget, er in seiner Linie eine Primogenitur nicht eingeführet habe. Seine Söhne erbten ihn mit einander, wiewohl, vermöge seines Testamentes, zu ungleichen Theilen; die ganze Linie starb aber mit seinem Enkel, Herzog Leopold Ludwig, An. 1694 wieder aus. Auch hier entstand ein weitläufiger Successionsstreit. Kurfürst sprach diese Lande ex capite eines allgemeinen Primogenitur- und Consolidationsrechts an. Pfalzweibrücken gründete seine Ansprache darauf, daß die Aemter Weldenz und Lauterecken Bestandtheile der alten Grafschaft Weldenz seien, welche Herzog Wolfgang seinem Oheim, Pfalzgrafen Ruprecht, An. 1543 zu einem Ansz abgetreten, und sie als regierender Herr mit dem Herzogtum Zweibrücken in beständigem nexu behalten, auch bei Reich und Kreis vertreten habe, und endlich, daß in dem nämlichen Vertrage die erstgebohrne Zweibrückische und nachgebohrne Weldenzische Linie ein wechselseitiges Successionspactum errichtet, dahero auch diejenige Lande, so H. Georg Hanns nach Maaßgabe des Heidelberger Vertrags erhalten, an Pfalzweibrücken fallen müssen. Die dem Grade nach dem verstorbenen Herzoge Leopold Ludwig am nächsten Verwandte aber, nämlich Herzog Christian August zu Sulzbach und Herzog Christian II.

zu

Ende, sodann in dem ganzen §. 10, da sie aus Gelegenheit der ausgestorbenen Simerischen Kurlinie An. 1685 wieder aufgewärmt wurde, und endlich zu Anfang des 11. §. nicht so vorgetragen werden sollen, als wenn bloß Herzogs Leopold Ludwig Absterben 1694, und damit der Abgang der Weldenzischen Linie die Fortsetzung dieses Streites verhindert hätte, verfolglicly derselbe noch auf den heutigen Tag nicht entschieden wäre.



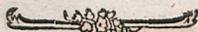
zu Birkenfeld d), gründeten sich auf eine Stelle des Testaments des jüngern gemeinen Stammvaters, Herzog Wolfgangs, in welchem es am Ende des 9. Artikels also heisset: „Im Fall aber Gott der Allmächtige über kurz oder lang andere Erbfälle von Väterlicher, Mütterlicher oder Altmütterlicher Linien, auch sonst von andern Orten schicken würde, sie reichen gleich woher sie wollen, so soll nit allein beyden Unsern ältern Söhnen, die wir jetzt in beyden Unsern Fürstenthümern zu regierenden Fürsten instituirt und benennt, sondern auch den andern Unsern jüngern Söhnen und also Unsern Söhnen mit einander, und zugleich auch ihrer Liebden mannlichen ehelichen Reibserben, nach Ordnung der Rechten, auch der Guldenen Bull, *salva gradus praerogativa*, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn.“ In dem drei Jahre hernach, An. 1697, erfolgten Ryswickschen Frieden wurden diesen dreierlei Prätendenten ihre possessorische und petitorische Rechte vorbehalten e). Zur Zeit der Publikation des Friedens befand sich Kurpfalz in dem Besiz der Aemter Weldenz und Lauterecken. Der Proceß würde zwar hierauf beim Kaiserlichen R. H.

Rath

d) Pfalzgraf Johann Karl von Birkenfeld in Gelnhausen machte zwar anfangs gemeine Sache mit seinem Bruder, Herzog Christian II. Weil ihm aber Kurfürst Johann Wilhelm deswegen sein Neuburgisches Deputat einhielte, so stund er nicht allein von dem Proceß ab, sondern gab auch dem Kurfürsten *iura cessa*.

e) Art. X. „*Et quantum ad Principatum Veldentinum & quae sub nomine dicti Principatus, aut Lauteracensis, defunctus Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, possederat, restituentur juxta §. 4 & indicem a Legatione Gallica exhibitum, salvis enjuscunq; praetendentium, tam in possessorio quam petitorio, juribus.*“

§



Rath eingeführt; hernach aber, da noch der Zweibrückische Successionsstreit dazu kam, wurden beide Gegenstände am 24. December 1733 zwischen Kurfürst Karl Philipp, welcher zugleich des jungen Erbprinzen von Sulzbach, Ihro jeztregierenden Kurfürstlichen Durchlaucht, Vormund gewesen, und Herzog Christian III. von Birkenfeld, auf einmal ausgeglichen, dergestalt, daß Kurpfalz beide Aemter behielt, und der Kur incorporirte.

§. XXX.

So viel hingegen Lüzelstein und die halbe Herrschaft Guttenberg betrifft, haben die Herren Pfalzgrafen von Sulzbach und Birkenfeld nach dem Wolfgangischen Testament, secundum gradus praerogativam, Besiz davon genommen, sind auch bei damalen noch fürgewährter Königlicher Französischer Reunion dabei geschützt worden, und in dem nur besagten Successionsvergleich von 1733 ist es auch dabei geblieben, nur mit dem Umstand, daß der Sulzbachische Antheil an der Herrschaft Guttenberg an Pfalzbirkenfeld, modo Pfalzweibrücken, abgetreten worden. Ich bemerke dabei, daß dieses der einzige Fall war, da bei einem von väterlicher Seite sich ereignetem Erbfall die Verordnung des Wolfgangischen Testamentes von der Succession nach der Nähe des Grades hat Platz greifen können. Denn die Primogenitur war nun in allen Pfälzischen Landen eingeführt; in der Kurlinie durch den auf die Guldene und Sigismundische Bullen sich vorzüglich gründenden Heidelberger Vertrag von 1553; in der Simmerischen Linie durch Herzog Hannsen Verordnungen von 1553 und 1557, und die darauf gefolgte wirkliche Incorporation der Simmerischen Lande unter die Kurlande; und endlich in der Neuburgischen und Zweibrückischen Linie durch angeregtes Wolfgangisches Testament selbst. Sollte auch Herzog Wolfgang bei Verabfassung der in vor-

herge

hergehendem §. extrahirten Stelle seines Testaments die Baierschen Lande mit in den Gedanken gehabt haben, in welcher nur allzuwiele Fälle von Theilungen und von Successionen nach der Nähe des Grades vorgekommen f), so konnte doch auch jene Stelle nicht mehr auf Baiern angewendet werden, nachdem Herzog Albrecht V. zehen Jahre nach dem Wolfgangischen Testamente die Primogenitur eingeführt hatte g). Ich komme am Schlusse dieses Artikuls, die Welbenzische Succession betreffend, immer wieder darauf zurück, daß auch die wegen der Welbenzischen Succession vorgekommene, 40 Jahre andauernde grose Bewegung von einer Ländertheilung herrühren.

§. XXXI.

Noch ein Successionsstreit hat sich vor etlich und 50 Jahren zwischen Kurpfalz und Pfalzbirkenfeld wegen des Herzogtums Zweibrücken erhoben, als es das Ansehen hatte, daß H. Gustav Samuel ohne Leibeserben versterben würde, wie hernach An. 1731 den 17. Sept. auch wirklich erfolgt ist. Von Seiten Kurpfalz wurde, eben so wie bei dem Pfalzvelbenzischen Successionsfalle, das Universalprimogenitur- und Consolidationsrecht zum Grunde des Anspruchs geleyet. Pfalzbirkenfeld aber gründete sich in dem Wolfgangischen Testamente und in der von diesem zu Gunsten seiner nachgebohrnen Herren Söhne gemachten Substitution. Es ist bei dieser Gelegenheit eine Pfalzbirkenfeldische und eine Kurpfälzische Deduktion im Drucke erschienen, denen viele vorhin noch nicht bekannt gewesene wichtige Urkunden bei-

I 2

gefüget

f) Vorlegung ic. §. 62. Not. b. p. 77.

g) Eben das. §. 97. p. 126.



gefüget sind h). Auch hat bei dieser Gelegenheit der seel. Struv seine Formulam successionis Ser. Dom. Pal. für Pfalzbirkenfeld geschrieben, der von Seiten Kurpfalz Notamina entgegen gesetzt worden, welchen abermals verschiedene Urkunden angehängt sind. Weiderlei Schriften sind die weitem Ausführungen dessen, was bei R. R. Hofrath in der Sache judicialiter verhandelt worden. Natürlicher Weise hat also jeder Theil seinen Satz auf das Beste zu begründen gesucht. Es sind aber eben um deswillen auch die gewöhnlichen Fehler der Sachwalter, nämlich die Urkunden auf den angenommenen Satz zu accommodiren, es koste, was es wolle, und in Nebensachen auszuweichen, die zur Decision der Hauptfrage so wenig beitragen, daß sie selbige vielmehr verdunkeln, nicht allerdings vermieden worden; welcherlei Betragen jeder cordater deutscher Gelehrter um so billiger beklaget, je mehr die Staatsverfassung der Kurhäuser in das deutsche Staatssystem selbst Einfluß hat, und je mehr die deutschen Staatsrechtslehrer dadurch irre oder wenigstens zweifelhaft gemacht werden, wie die Proben davon nicht weit zu suchen sind.

Nun hat zwar Kurpfalz in dem Zweibrückischen Successionsstreit vermög des Vergleichs vom 24. December 1733 i) nachgegeben, und Herzog Christian III. ist vermög des Wolfgangischen Testaments in dem Herzogtum Zweibrücken succedirt, mithin kann dergleichen Streit nun nicht mehr vorkommen, in Betracht, wenn es durch göttliche Verhängniß geschehen sollte, daß die Wolfgangisch-Neuburgische Primogenial- und dormalige Kurlinie mit der Person Thro jezregierenden

h) Sie ist der Birkenfeldischen Deduktion, s. Status causæ &c. als deren zweiter Theil beige druckt.

i) Reichsfama, T. 20, p. 389.

renden Kurfürstlichen Durchlaucht abgienge, alsdann die noch einzige übrige von Herzog Wolfgangs jüngstem Sohne, Herzog Karl, abstammens de Birkenfeldische, modo Zweibrückische, Linie von Rechts wegen zu succediren hat, womit aber auch das ganze Wolfgangische Substitutionsystem der Natur der Sachen nach, da von den fünf instituirten und respective substituirtten Wolfgangischen Söhnen alsdann nur noch eine einzige, nämlich des jüngsten Herrn Sohns, Linie vorhanden ist, von selbstem cessiret. Es dürfte aber den Lesern nicht unangenehm seyn, die ganze Oekonomie des Wolfgangischen Testaments, so viel den Successionspunkt betrifft, auf einmal zu übersehen; dahero ich derselben eine eigene Betrachtung widmen will.

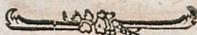
§. XXXII.

Herzog Wolfgang, der einzige Sohn H. Ludwig des Jüngern, erbt von seinem Vater das Herzogtum Zweibrücken. Bei Antretung seiner Regierung trat er, ohne Schuldigkeit, seinem Oheim und gewesenen Vormunde, H. Rupprechten, dem Stifter der Weldenzischen Linie, zwei Ämter, Weldenz und Lauterecken, unter der Bedingung ab, daß er, H. Wolfgang, als regierender Herr diese Ämter nach wie vor beim Reich und Kreis vertrete, und die Lehen leihe. (s. oben §. 23. Not. h.) Durch den Heidelberger Vertrag 1553 und den darauf gefolgten Augspurgischen Opcionärecess bekam er die halbe hintere Grafschaft Sponheim, (§. 27.) und incorporirte sie dem Herzogtume Zweibrücken. An. 1553 den 13. November schenkte ihm Herzog Dit Heinrich zur wohlverdienten Remuneration für die ihm vorgeschossene große Geldsummen sein Herzogtum Neuburg, welches dieser aus seines Großvaters, Herzogs Georg des Reichen zu Landsbut, Verlassenschaft durch den Römischen Spruch k) erhalten hatte. (§. 7. Not. h.

§ 3

und

k) Lunig N. Arch. P, sp. N. 246. p. 635. T, IV.



und §. 15.) Diese Schenkung 1) hat nachhero Herzog Ott Heinrich nicht allein am 3. April 1555 wiederholt, und ist darauf H. Wolfgang vom Kaiser Karl V. zu Brüssel den 11. Junii besagten Jahres mit diesem Herzogtum belehnt worden m), sondern er hat auch solche, da er Kurfürst war, mittelst eines unter allen Pfalzgrafen am 30. Junius 1557 veranlaßten Vertrages, noch einmal bestätigt n).

Herzog Wolfgang besaß also zwei Herzogtümer. In welcher Gesinnung er über die Succession in denselben disponirt habe, ist theils aus den Umständen, theils aus dem Testament selbst zu entnehmen.

Was das erstere betrifft, so hatte schon sein Großvater, Herzog Alexander, nur seinen ältesten Sohn, vermöge seines vom Kaiser Maximilian confirmirten Testaments 1514 o) zum alleinigen regierenden Herrn, die beiden Nachgebohrnen aber zum geistlichen Stande verordnet. Das war zwar eine Primogeniturverordnung pro ea vice, allein es war doch nicht dabei verordnet, daß sie alle seine Nachkommen binden solle. Indessen sind doch die Ursachen dieser Verordnung angezeigt, nämlich das Fürstentum sei durch Krieg und andere Zufälle in merklichen Abfall und Schmälerung gekommen, und könne in zwei oder mehr Theile, so daß jedes Fürstlichen Staat halten möge, nicht getheilt werden. Der Herr Testator habe also dem Namen und Stammen des löblichen Hauses zu Baiern, auch Land und Leuten zu Trost und Guten, verordnet, daß sein ältester Sohn allein regierender Herr

1) Beilage zum Statu cauffae Lit. Qq.

m) Beide Urkunden sind noch ungedruckt.

n) Diese Urkunde ist unter den Beilagen zur Kurpfälzischen Deduktion, Zweibrücken betreffend, N. 39 zu finden.

o) Weil. zur Kurpfälzischen Deduktion N. 29.

Herr seyn solle. Das sind die nämlichen Ursachen, die bei Einführung einer auf alle Nachkommen fortgehen sollenden Primogenitur zum Grunde dienen.

Eben diese Ursachen haben den Herzog Wolfgang bewogen, daß er in die Aufhebung der Disibodenberger und Simmerer Verträge gewilliget und mit einem augmento zufrieden gewesen (S. 23.), somit geschehen lassen, daß künftig die Kurfürstl. Lande nicht mehr getheilt werden sollen.

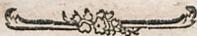
Nebst dem hatte ihm Kurfürst Ott Heinrich in dem letzten Verträge von 1557 nachdrücklich eingebunden, solche Anstalt zu treffen, daß das Herzogtum Neuburg ungetheilt beisammen bleibe.

Diese Umstände bestimmten den Herzog, in seinen beiden Fürstentümern, Neuburg und Zweibrücken, die Primogenitur für beständig einzuführen. Man kann in dem Testamente selbst nachlesen, wie er sich deswegen weitläufig und nachdrücklich äussert, und sich ausdrücklich auf die Verordnungen H. Alexanders und Kurfürst Ott Heinrichs berufet p). Die Einführung der Primogenitur ist also die erste Anlage, auf welche die ganze vorgeschriebene Successionsordnung gebauet ist.

Der Herzog hatte fünf Söhne, Philipp Ludwig, Johann, Otto Heinrich, Friedrich und Karl, welche zur Zeit des errichteten väterlichen Testaments 1568 mens. Aug. respective 21, 18, 12, 11 und 8 Jahre alt waren, und da die Umstände nicht mehr, wie sonst, erlaubten, daß man einige derselben zum geistlichen Stande gewiedmet hätte, so mußte für sie alle gesorgt seyn. Der Herr Testator mußte sich also so greifen, daß seine minderjährigen Herren Söhne, wenn sie

zu

p) Pfalzbirkenfeldische Deb. oder Status causlae, Weil. R. 1. Art. 16.
P. 3.



zu ihren Jahren gekommen, nicht Anlaß nehmen möchten, obristreich-
terliche Erkenntniß nachzusehen, die man zu unsern Zeiten bei ein-
führen wollender Primogenitur voran gehen läffet, welchen Endzweck
er am leichtesten erreichte, wenn er eine Art von Theilung, an die
man vorhero gewohnt war, und eine Art von eigener Regierung für
die nachgebohrnen Herren vorschrieb, und ihnen also ihren Stand in
so weit erträglich machte. Denn das war eben das, was ich oben
(S. 27. Nota u.) schon angeführet, daß man die ersten appanagia-
tos sehr glimpflich zu behandeln pflege, damit sie sich die Einführung
der Primogenitur zum gemeinen Besten desto eher gefallen lassen.

Seine Verordnung war also diese:

§. XXXIII.

Sein ältester Prinz, Philipp Ludwig, sollte, nach dem IX. Arti-
tikel, für sich und seinen ehelichen männlichen Stamm das Herzogtum
Neuburg, und sein zweiter Prinz, Johann, nebst seinem männlichen
Stamm, nach dem X. Artikel, das Herzogtum Zweibrücken haben ^{q)}.
Jeder der drei jüngern Söhne sollte, nach dem XVI. Artikel, §. zum
Fünften zc. auf gewissen ihnen anzuweisenden Aemtern ein jährliches
Einkommen in ziemlichem gemeinen landläufigen Anschlag aus neun-
jährigen Registern gezogen von 6000 fl. haben. Wenn die Aemter
keine 6000 fl. ertrügen, solle aus der Kammer des Fürstentums, da-
hin solches Amt gehört, darauf gelegt werden; so das Amt aber mehr
als 6000 fl. ertrüge, solle der Ueberschuß an eben dieselbe Kammer
zurück bezahlt werden.

Der

q) In der Weil. N. I. zur Birkenfeldischen Deduktion sind die Art. IX,
X, XVI und XIX, welche die ganze Successionsordnung enthalten,
ausführlich eingedruckt.

Der dritte und vierte Sohn sollten Aemter aus dem Herzogtum Neuburg bekommen, nämlich Ott Heinrich Sulzbach, Hilpoltstein und Allersperg, Friedrich aber Parkstein und Weiden nebst Flossenburg.

Der fünfte Sohn, Karl, sollte aus dem Herzogtum Zweibrücken die halbe hintere Grafschaft Sponheim bekommen.

Die beiden regierende Herren sollten von den ihren Herren Brüdern eingeräumten Aemtern alle onera und Beschwerden gegen das Reich in gemeinen und besondern Anlagen, Tributem, Steuern, Lehenempfangung, Besüchung der Reichs- und Kreistäge und dergl. tragen, dahingegen aber auch die Schatzung und Steuer aus den eingeräumten Aemtern zu beziehen haben.

Wenn einer der nachgebohrnen Herren unbeerbt absterben würde, sollen die demselben eingeräumten Aemter an das Fürstentum, zu welchem sie gehören, zwar zurück fallen, die Nutzung mit 6000 fl. aber den beiden andern jüngern Herren gereicht werden. Wenn aber zweien der nachgebohrnen Herren solchergestalt unbeerbt absterben, mithin nur einer übrig bleiben würde, solle derselbe von jedem Abgestorbenen nur die halbe Nutzung mit 3000 fl. mithin jährlich in Summa 6000 fl. bekommen r). Da

r) Dieser Fall hat sich wirklich ereignet. Denn nach Absterben Herzogs Friedrich An. 1597 ist dessen Deputat zwischen seinen Brüdern, Ott Heinrich und Karl, getheilt worden, und nach Absterben Herzogs Ott Heinrich An. 1604 haben des An. 1600 auch verstorbenen Herzogs Karl hinterlassene Söhne noch 3000 fl., mithin im Ganzen jährlich 6000 fl. bekommen. Es ist dies das sogenannte Neuburgische Deputat, welches aber seit dem der Primogenitus aus Herzogs Karl Linie An. 1734 in dem Herzogtum Zweibrücken succedirt hat, von der Neuburgischen Kammer nicht mehr ausbezahlt wird.



Dabei wird den jüngern Herren nachdrücklich eingebunden, nichts von den eingeräumten Aemtern zu veräußern, wie solches dem allgemeinen Familienfideicommiss ohnehin gemäß ist s). Damit war der Punkt der Institutionen berichtigt.

§. XXXIV.

Hierauf kommt im XIX. Artikel des Testaments die Substitution: Im Fall Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg oder dessen männliche eheliche Leibserben mit Tod abgehen würden, so soll der zweite Sohn, Herzog Johann, oder dessen männliche eheliche Leibserben, (doch daß der Aeltere in der Regierung vorgehe) widerfälliger, und substitutionsweise in dem Herzogtum Neuburg succediren. Dagegen soll ihm Herzog Johann, hinwiederum einer der andern jüngsten Söhne, der ihm Alters halben am nächsten ist, oder desselben männliche eheliche Leibserben (jedoch auch mit der Bescheidenheit, wie oben gemelbt, daß der Aeltere allein regiere) in dem Fürstentum Zweibrücken succediren, und soll solche Substitution also dem Alter nach per gradus gehalten werden. „Auch soll der erledigt Theil unter die noch übrige „Unsere jüngste Söhne, einen oder mehr ausgetheilt werden, allerdings wie bey dem XVI. Hauptpunkten auf den Fall ein oder des „andern jüngern Sohns Absterben halber disponirt worden.“ Oder etwas deutlicher, auch soll auf dem Fall, da einer der jüngern Söhne solchergestalt substitutionsweise in dem Herzogtume Zweibrücken succediren wird, dessen dadurch erledigt werdendes Deputat zu 6000 fl. unter die noch übrige Unsere, des Testatoris, jüngste Söhne, einen oder mehr, eben so vertheilt werden, wie im XVI. Hauptpunkte

s) S. die Vorlegung, des ersten Abschnitts II. und III, S. 3.

punkte auf den Fall des erblosen Absterbens eines der drei jüngsten jungen Herren verordnet worden.

Dies war also der Fall, wenn das Herzogtum Neuburg apert werden und noch mehrere von den nachgebohrnen vier Söhnen, oder deren männlichen Erben vorhanden wären, da wird eine Linie der andern ordine successivo substituirt, doch mit der Bescheidenheit, daß der Ältere allein regiere.

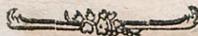
S. XXXV.

Nun kommt der zweite Fall, wenn nämlich die Zweibrückische Linie mit der Person Herzogs Johannsen ohne eheliche Mannserben zu einer Zeit abgienge, da die Neuburgische Linie noch vorhanden wäre. Auf solchen Fall wird verordnet, daß allweg der nächste unter des Herrn Testatoris jüngern Söhnen oder desselbigen ehelich männliche Leibserben substitutionsweise nachfolgen sollen, allermassen wie hievor geordnet ist, das ist, daß der Ältere allein regiere, und daß das Deputat dessen, der nun regierender Herr wird, unter die noch vorhandene jüngere Brüder, einen oder mehr, vertheilt werde t).

R 2

Dann

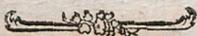
t) Dieser Fall hat sich An. 1731 wirklich ereignet. In der Person H. Gustav Samuels von Zweibrücken ist Herzog Johannsen Nachkommenschaft im Mannsstamme ausgestorben. Die zween nächsten Wolfgangischen Söhne, Ott Heinrich und Friedrich, waren längst ohne Erben gestorben. (S. nächst vorhergehende Note r) Die Substitution traf also die männliche Nachkommenschaft des Wolfgangischen fünften Sohns, Herzogs Karl von Birkenfeld, und in derselben, nach der Verordnung, daß der Ältere allein regiere, Herzog Christian III, der auch die Regierung An. 1734 angetreten. Dagegen fiel die andere Verordnung, daß das Deputat dessen, der nun selbst regierender Herr wird, auf



Dann folgt die allgemeine Substitution. „Und wollen also obgenannte Unsere Söhne, und ihr einen dem andern nach, vulgariter, pupillariter, & per fidei Commissum, wie solches in bester Form, Rechtsens geschehen soll, kann und mag, hiemit substituirt haben.

Wenn daher die göttliche Allmacht geschehen lässet, daß eine der nun noch allein übrig seienden zwei Linien von Herzog Wolfgang's ältestem und jüngstem Sohne, nämlich die Neuburgische und Zweibrückische, im Mannsstamme ausgehen sollte, so ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht, je nachdem der Fall sich ereignet, die Ältere der Jüngern oder die Jüngere der Ältern, nach dem Rechte der Erstgeburt, succediren. Denn die fünf Wolfgangische Söhne sind einander alle, einer dem andern nach, vulgariter, pupillariter & per fidei commissum substituirt; und da das Wolfgangische Testament bishero bei allen unter seinen fünf Herren Söhnen und deren Posterität vorgekommenen Successionsfällen als eine pragmatische Sanction zur Norm gedienet; so muß es auch in diesem letzten noch möglichen Falle seine Wirkung haben, mithin entweder das Herzogtum Zweibrücken an die Neuburgische, oder das Herzogtum Neuburg an die Zweibrückische Linie fallen. Alsdann aber und wann eines von beiden geschehen,

auf Herzog Wolfgang's übrige jüngere Söhne fallen, und unter sie vertheilt werden solle, von selbst weg; denn es waren keine jüngere Wolfgangische Söhne mehr da. Deswegen auch durch den erfolgten Vergleich über die Succession im Zweibrückischen die Neuburgische Kammer von weiterer Zahlung dechargirt worden, wohingegen Herzog Christian III. die Herren Pfalzgrafen von der Birkenfeld-Gelnhäuser Linie, welche in Verfolg einer Specialübereinkunft zwischen den Gebrüdern, Pfalzgrafen Christian II. und Johann Karl, das Neuburgische Deputat bis dahin im Genuß hatten, anderwärts zu entschädigen übernommen hat.



hen, wann mithin von Herzog Wolfgangs fünf Söhnen nur noch einer, oder welches einerlei ist, nur noch eines Sohns Linie da ist, so höret auch die Substitution von selbst auf, und so wie vor 46 Jahren schon die Substitution in dem Deputationsgenuß der jüngern Wolfgangischen Söhne cessirt hat, weil kein jüngerer Wolfgangischer Sohn mehr da war, so kann auch eine Substitution in der Landesfolge alsdann nicht mehr statt haben, weil nur noch eine einzige succedirende Linie eines Wolfgangischen Sohnes da ist.

§. XXXVI.

Am Ende des bisher extrahirten XIX. Hauptpunkts des Testaments stehet noch eine besondere Verordnung. Es wird nämlich dem Inhaber des Herzogtums Zweibrücken, auf den Fall des Ausgangs der Neuburgischen Linie, die Freiheit gelassen, ob er in Verfolg der vorgemeldten Substitution (§. 33.) in das Herzogtum Neuburg vorrücken, mithin sein Herzogtum Zweibrücken demjenigen unter seinen jüngern Brüdern, der ihm Alters halben am nächsten ist, abtreten wolle, oder ob ihm gefälliger wäre, das Fürstentum Zweibrücken selbst zu behalten, und dagegen diesem seinem Bruder, der ihm im Alter nachfolgt, zu vergönnen, „das Fürstentum Neuburg in sein Statt zu besizen. In diesem letztern Falle solle der jüngere Bruder schuldig seyn, das Herzogtum Neuburg anzunehmen.

Dieser Fall hat sich niemalen ereignen können. Denn die Neuburgische Linie bestehet noch. Die Zweibrückische Johannische Linie ist also niemalen in den Fall gekommen, wählen zu können, ob sie nach Neuburg vorrücken, und Zweibrücken an des jüngsten Wolfgangischen Sohns, Herzog Karls Linie abtreten — oder ob sie Zweibrücken behalten, und Herzog Karls Linie vergönnen wolle, im Neuburgischen zu succediren. Und nunmehr, da die jezige Zweibrückische, das ist,

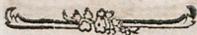


die Wolfgangische jüngste Linie, keine andere mehr hinter sich hat, kann der Fall einer solchen Wahl ohnehin per rerum naturam nicht mehr eintreten x), mithin kann auch bei sich ereignendem Falle ein weiterer

x) Der Herr Staatsrath von Moser sagt in seinem Traktat: Der Teufchenische Friedensschluß, als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte des zwischen Oesterreich und Preussen An. 1778 und 1779 geführten Krieges, p. 137. §. 8. Es sei nun zwar ausgemacht, daß die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld, in Zweibrücken, in der Pfalz und in Baiern successionsfähig seien; ob sie aber, wenn das jezige Haus Zweibrücken zur Kur gelangen wird, sogleich Zweibrücken bekommen werden, sei darum noch nicht ausgemacht. Nach dem, was das jezige Haus Zweibrücken bei Gelegenheit des letztern Zweibrückischen Successionsstreits behauptet habe, scheine solches richtig zu seyn. Wenn man aber die Vorlegung 2c. (S. 60. Rot. s.) dagegen halte, sollte man glauben, Zweibrücken habe bei nun veränderten Umständen, wie es mehrmalen zu geschehen pflege, auch andere Grundsätze angenommen. Diese Auflage ist ziemlich stark. Gleichwol würde ich, wenn sie unter einem andern Namen erschienen wäre, kein Wort dabei verloren haben, weil sie sich aus der Pfalzbirkenfeldischen Deduktion, den Zweibrückischen Successionsstreit betreffend, selbst widerlegt. Weil aber der Herr Staatsrath in einer so großen Reputation stehet, daß viele seiner Leser ihm auf sein bloßes Wort trauen; so kann ich ihm diese Stelle ohne eine Anmerkung nicht hingehen lassen, die vielleicht, der Wichtigkeit der Sache nach, etwas weitläufiger ausfallen dürfte. Ich kann den Herrn Staatsrath mit nichts entschuldigen, wenn dieses anders eine hinlängliche Entschuldigung ist, als daß derselbe bei Niederschreibung dieser Stelle bloß seinem Gedächtnisse getrauet, und den Pfalzbirkenfeldischen Statum caussae nicht nachgeschlagen habe. Denn daselbst stehet im ersten Kapitel und dessen 7 = 10. §. kein Wort von der Birkenfeld-Gelnhäuser Linie, sondern

rer Streit nicht mehr entstehen, da nunmehr, es geschehe der Erbschungsfall in der Zweibrückischen oder Neuburgischen Linie, sich alle
 Succ

dem lediglich von der von Herzog Wolfgangs jüngstem Sohne, H. Karl, posterirenden Birkenfeldischen Linie überhaupt, und von dem Erstgebohrnen in derselben, dem H. Christian III. insonderheit. Denn an diesem war die Reihe, nach Abgang der Johannisch-Zweibrückischen Linie, vermög Herzog Wolfgangs Substitutionen, im Herzogtum Zweibrücken zu succediren. Daß man in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte, den Gründen, welche der Verfasser des Pfälzbirkenfeldischen Status caullae zu solchem Behuf angebracht hat, nicht habe widersprechen, mithin auch in diesem Stück keine andere Grundsätze annehmen wollen, das liegt aus dem, was bishero vom 30. S. an gesagt worden, genugsam am Tage. Wenn aber der nurbefagte Verfasser des Status caullae aus Gelegenheit der Kurpfälzischen Judicial- und Extrajudicialschriften sich in Materien eingelassen, die gar nicht direkte auf den Pfälzweibrückischen Successionsstreit passen, zu deren Ausführung es ihm auch gar zu sehr an Urkunden gefehlt hat; so kann das gar wohl beisammen stehen, daß man demjenigen, was er von der Rechtmäßigkeit der Birkenfeldischen Succession aus dem Grunde der Wolfgangischen Substitution deducirt, noch immer beipsichte, das übrige aber, so nicht gerade auf diese damalen in Frage gestandene Materie paßt, auf sich beruhen lasse. Da nun aber damalen von der nachgebohrnen Birkenfeldisch-Gelnhäuser Linie keine Frage war, der Verfasser des Status caullae auch derselben in seiner Ausführung gar keine speciale Erwähnung thut, so ist gar nicht abzusehen, was den Herrn Staatsrath bewogen haben möge, in Ansehung derselben einen Zweifel aufzustellen. Ich muß zur Ehre des Verfassers des Status caullae sagen, daß in seiner ganzen Abhandlung keine einzige Stelle vorkomme, da er behauptet, daß die Wolfgangische Institution und Substitution weiter gehe, als auf dessen fünf Söhne. Die ganze Institution und
 Sub.



Successionsrechte in der Person des Erstgebohrnen seiner Linie concentriren, mithin auf einen von beiden Fällen die Vorschrift der jüngsten Hausverträge nach dem Rechte der Erstgeburt eintreten muß.

§. XXXVII.

Substitution, wie ich solche getreulich, und meistens mit des Testators eigenen Worten extrahirt habe, zeigt, daß die Substitution auf den Abgang einer der fünf Linien dessen fünf Söhne gerichtet, verfolglich verordnet worden sei, wie sich diese fünf Brüder und deren fünf Linien gegen einander selbst in Ansehung der Succession zu verhalten haben. Daß aber diese Substitution auch auf eine jede dieser fünf Linien insonderheit gerichtet sei, dergestalt, daß alle in einer jeden dieser fünf besondern Linien vorkommende Successionsfälle nach dem Maasstabe der Wolfgangischen Institution und Substitution in Ewigkeit abgemessen werden sollen, davon stehet kein Wort weder in dem Wolfgangischen Testament selbst, noch in dem Birkenfeldischen Statu causæ. Eines von beiden müßte denn doch in Facto vorliegen, wenn der Herr Staatsrath einen Anlaß hätte nehmen wollen, den angezeigten Zweifel aufzustellen. Die häufigen Irrthümer, die in sein kurpfälzisches Staatsrecht eingeschlichen, sind ihm noch zum Theil zu verzeihen. Denn dafür kann er nichts, daß die Quellen, aus denen er geschöpft, ihn hier und da im Zweifel gelassen. Hier aber ist dieses der Fall nicht. Denn er hätte nur die Birkenfeldische Deduktion und deren erste Beilage nachschlagen dürfen, um sich zu überführen, daß er durch seine gewagte Anmerkung Anlaß gebe, dem Wolfgangischen Testament eine ganz andere Deutung anzudichten, als die, welche nach dem trockenen Buchstaben darinnen liegt, welche aber auch eben um deswillen, weil das Testament davon schweigt, mit den gemeinen in Deutschland üblichen Rechten und bewährter Rechtslehrer Meinung, die dem Herrn Staatsrath unmöglich unbekannt seyn kann, nicht bestehen kann.

Denn es ist ja bekannten Rechtens:

Quod

§. XXXVII.

So sehr hat sich seit dem Heidelberger Vertrag und nach dem in dem ganzen Pfalzbaierischen Hause das Recht der Erstgeburt eingeführt worden,

Quod sola testatoris & disponentis voluntas in fideicommissis sit inspicienda,

L. 15. C. de fideicommissis.

Knipschild de fideicomm. fam. nob. C. 3. N. 2. C. 6. N. 3.

Conf. Tubing. Conf. 91. N. 24.

Quodque testamenti verbis tenaciter sit inhaerendum, nec in illis locus sit concedendus interpretationibus longius accersitis;

Barbosa Thes. Axiom. L. 18. C. 15. N. 20.

Peregrinus de fideicomm. art. XI.

& quod testator non praesumatur velle, quod non loquitur,

Conf. Marp. Vol. 2. Conf. 13. N. 32. Conf. 21. N. 100. & Vol. 4.

Conf. 41. N. 103.

Daher auch in substitutione testamentaria die ratio agnationis conservandae allein in casibus & personis expressis attendirt, und ad alias personas non nominatas neque vocatas, contra expressam testatoris voluntatem nicht extendirt werden mag:

Petra de fideicomm. Qu. 9. N. 182.

Knipschild de fideicomm. C. 7. N. 81.

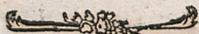
Mench. de Praesumpt. 67. N. 10.

Hert. Tom. I. Resp. 40. N. 10, & Resp. 475. N. 7.

Conf. Tub. Conf. 67. N. 92.

Lynker Decis. 134.

Substitutiones enim & fideicommissa secundum strictissimas juris regulas sunt accipienda, in quibus de re ad rem, de casu ad casum, de persona ad personam non fit extensio, & in iis omisso pro omisso habetur



worden, der Zustand desselben gegen das ehemalige unglückselige Theilungssystem abgeändert. Man hat nun nicht mehr zu besorgen, daß, wie vorhin seit 600 Jahren, wo nicht bei jedem Sterbfalle eines regierenden Herrn, doch gewiß bei jedesmaligem Abgange einer Speciallinie,

betur & considerandum, quid scripserit testator, non quid senserit, vel cogitare potuerit;

L. 10. ff. de liber. & postum.

Jo. a Sande Decif. Fris. L. 4. Tit. 5. def. 10.

Stockmann Decif. Brabant. 31.

Lynker Decif. 399.

Hert. T. I. Resp. 107. N. 3. & Resp. 478. N. 2.

Ludolph Symph. Consult. & decif. 413. p. 1104.

Conf. Hallenf. T. I. Conf. 49. N. 5. Conf. 154. N. 10.

welches auch ICTi Marburgenes dergestalt gerecht halten, daß sie Vol. 4. Conf. 30. N. 201. also schreiben:

Adeo regula ista vera est, ut etiam si concurrat tacita praesumta mens testatoris de extendendo, adhuc tamen extensio facienda non sit de persona ad personam. Und in Conf. Tubingenfium

Conf. 91. N. 82, 83 & 84.

ist ein fast gleicher casus. Dasselbst heißt es am Ende der angezeigten Stelle: Adde post Jason. Socin. Decium, Paris. Cravettam, Menoch. Conf. 333. N. 2. ubi dicit, in omni tam directa quam fideicommissaria substitutione strictam obtinere interpretationem, ut is tantum censeatur vocatus, qui expresse in illa vocatus apparet.

Ich hoffe damit den aufgestellten Zweifel gehoben — und die Ehre des Verfassers der Pfalzweibrückischen Vorlegung gerettet, zugleich aber auch den Herrn Staatsrath vorsichtiger gemacht zu haben, mit dergleichen ungebetenen Aeußerungen an sich zu halten, wozu er entweder gar keinen Stoff hat, oder solchen nachzulesen und gehörig zu prüfen, sich nicht einmal die Mühe nehmen mag.

nie, Streit und zumalen blutige Austritte wegen der Succession entstehen, sondern die Natur selbst weist in der Person des Erstgebohrnen denjenigen Agnaten, an dem die Reihe der Succession ist. So wenig also in Ansehung der Person Irrthum entstehen kann, eben so wenig kann auch in Ansehung der Lande Zweifel erregt werden. Denn dafür hat das Pfalzbaierische Familienfideicommiss gesorgt, und wenn gegen alles menschliche Vermuthen sich doch jemand finden sollte, dem ein Anstand deswegen beigieng, der kann sich durch den Teschener Frieden zurecht weisen lassen. Denn in demselben sind Art. VIII die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774 auf das feierlichste garantirt worden. Der ganze Inhalt derselben zeigt, und am Schlusse des Vertrags von 1771 stehet es ganz ausdrücklich, daß beide pacificirende Kurfürsten selbige für sich, ihre Erben und Nachkommen, sammentliche Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvater unter gleichem Schild, Namen und Stammen mit beständiger Blutsverwandschaft in ein Haus zusammen gehören, abgeschlossen haben. Bei der Publikation derselben sind der regierende Herr Herzog zu Zweibrücken für sich, dero Erben und Nachkommen und alle Agnaten des Pfälzischen Hauses durch einformlichen Accessionsakt vom 8. Merz 1778 y), deren ganzen Inhalt beigetreten, und bei den Teschener Friedenshandlungen haben Kurpfalz und Pfalzweibrücken noch eigends eine Convention errichtet z), diese für das ganze Pfälzische Haus,

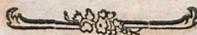
L 2

mit

y) Urkundenbuch zur Vorlegung ꝛc. N. 36.

z) Sie ist nebst dem Friedensschluß schon mehrmalen gedruckt, stehet auch in dem in nächst vorhergehender Note x) angezeigten Moserischen Traktat, p. 19. Eben daselbst findet sich auch p. 24 die Berliner Ue-

bera



mit Einbegriff der Birkenfeldischen Linie, garantirte Verträge auf das heiligste zu beobachten, und in Execution zu setzen. Diese Familienverträge sind in gegenwärtigem Jahre durch des Reichs Beitritt und Einwilligung zu einem ewigen Familiengesetz gemacht worden, auf welches die höchste Reichsgerichte zu sprechen haben, wie denn Ihre glorwürdigst regierende Kais. Maj. zu solchem Behuf das Friedensinstrument mit allem, was dazu gehört, dem Kaiserlichen Reichshofrath zur allerunterthänigsten Nachachtung zugehen lassen, und dieser es zur allergehorsamsten Befolgung behörig reponirt, nebst dem aber das gesamte Reich, vermög seines Beitritts und Einwilligung, sich verbunden hat, die Pfalzbaierische Hausverfassung nach Maasgabe nur benannter Familienverträge um so mehr aufrecht zu erhalten, als von dem Verhältniß der unter dem Pfalzbaierischen Fideicommiß stehenden großen Kur- und Fürstentümer gegen das deutsche Reich ein großer Theil des deutschen Staatssystems selbst abhänget, mithin sothanes Verhältniß nicht gestöhret werden kann, ohne daß das deutsche Staatssystem selbst darunter leide und merklich alterirt werde. In welchem Betracht auch die Kronen Frankreich und Rußland, denen die Erhaltung sothanen Systems besonders angelegen ist, neben den contrahirenden hohen Mächten noch insonderheit die Garantie des Tschener Friedens und aller in demselben angezogener besondern Conventionen übernommen haben.

§. XXXVIII.

Wenn demnach die Epoche des 1180. Jahrs, in welchem am 29. Junius das Pfalzgräflich Baierische Haus Wittelsbach mit dem Herzogtum

bersezung des Friedensinstrumentes. Die zu Wien zum Vorschein gekommene deutsche Uebersetzung ist nicht accurat.

zogtum Baiern auf offenem Reichstage zu Regensburg investirt worden, einem jeden getreuen Pfalzbaierischen Diener und Unterthanen wichtig seyn muß, und mit feurigen Wünschen gefeiert zu werden verdienet; so ist gewiß auch die Epoche des Jahrs 1780, da die Grundfeste dieses Durchlachtigsten Hauses, nämlich das allgemeine Familienfideicommiß in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt, durch den Beitritt des unter seinem allerhöchsten Oberhauptes versammelten Reichs zum Teschener Frieden, auf ewig sicher gestellt worden, nicht minder wichtig, ja in Hinsicht auf die Zukunft noch wichtiger. Das Interesse des so lange Zeit in zwei Hauptäste und in denselben wieder in so viele Nebenzweige vertheilt gewesenen Hauses war eben so mannichfaltig, als die Abtheilungen selbst waren. Deswegen stießen sich selbige, zu ihrem eigenen unerseßlichen Verluste, gegen einander, und ihr Stammgut kam in fremde Hände. Kurfürst Ludwig sagt mit vieler Bewegung in seinem Testamente von 1580 a):

„Wir erinnern Uns, was es jeziger Zeit mit Unserm Kurfürstentum
 „der Obern und Untern Pfalz für eine Gelegenheit habe, welche hie
 „bevorn bey Unsern Vorfahren, auch bey Unserm geliebten Herrn und
 „Vatter Christfeuliger Gedächtnus, auch bey Eintretung Unserer
 „selbst eigenen Regierung, durch Einräumung und Zustellung nahm-
 „hafter ansehnlicher Stuck an Land, Leuten und jährlichen Einkom-
 „men, die Unser geliebter Herr und Vatter, Kraft voriger aufgerich-
 „ter Verträge, Unserm geliebten Vetter, weyl. Herzog Wolfgang
 „seel. Gedächtnus und Herzog Georg Hannsen, beeden Pfalzgraffen,
 „auch wir selbst hernach, vermög Väterlicher Disposition und Verord-
 „nung, Unserm freundlich lieben Bruder, H. Johann Casimirn, Pfalz-
 „graffen

L 3

a.) Beil. Lit. Q. zu den Kurpfälz. Notam. zu Struvs form. succ.



„graffen gethan haben, merklich geschmälert worden, dergestalt, da
 „dieselbe nach Unserm Tode noch mehr und in so viel Theil als wir
 „Sohn bekommen möchten, zertheilt und getrennet werden sollte, daß
 „als dann Unser ältester Sohn, so ein Churfürst seyn solle, Sr. Lieb.
 „den Churfürstenstand Wesen und Reputation, wie es sich dem Amt
 „und Herkommen nach dem Heil. Reich zum Besten, Frommen und
 „Nutzen gebührt, nicht würde erhalten können oder mögen, dadurch
 „dann weiter zu befahren, daß das löblich Churfürstenthum der Pfalz
 „also zerbrochen, getrennet und geschmälert würde, daß es, wie
 „leichtlich zu erachten, in ganzen Abgang gerathen und fallen, auch
 „in Ewigkeit nicht mehr zu einem ansehnlichen Wesen Kommen, viel.
 „leicht auch lezlich gar in fremde Hände erwachsen und gereichen
 „möchte.“ Dergleichen höchstgegründet gewesene bittere Klagen sind
 jezo nicht mehr nöthig, und so traurige Perspective können nun nicht
 mehr vorkommen. Das Interesse des ganzen Hauses ist künftighin
 nur eines. Es kann sich nunmehr dasselbe in seiner Würde hinläng-
 lich erhalten und dem Reich den Nutzen schaffen, der bei dessen vor-
 heriger Zertheilung nicht möglich war. Die nachgebohrnen Herren
 wirken nach der Natur des Fideicommisses zu dessen Erhaltung und
 Aufnahme mit bei, ihnen aber wird nach Vorschrift der Hausgesetze
 ein ihrer hohen Geburt angemessenes Sort gemacht.

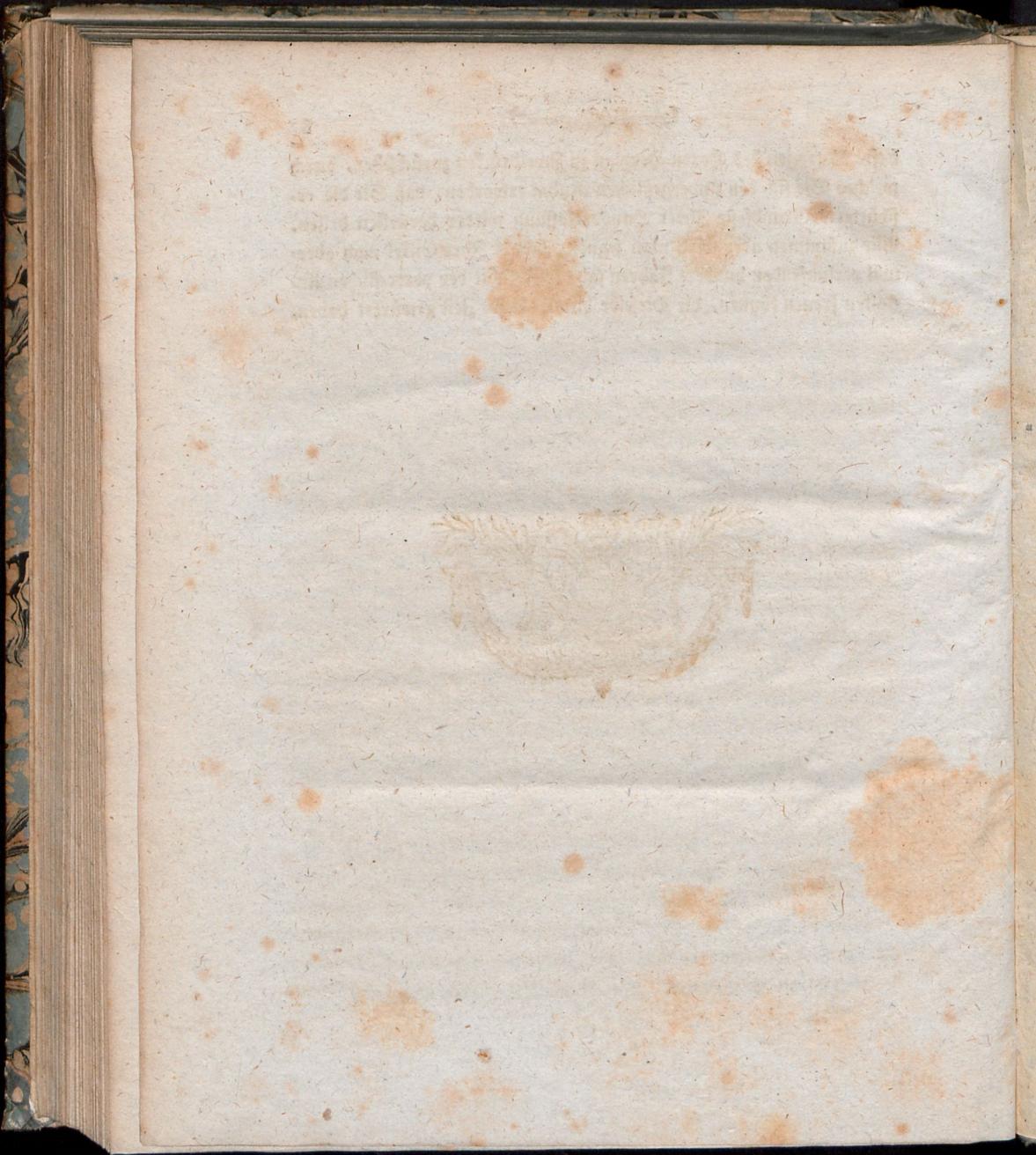
§. XXXIX.

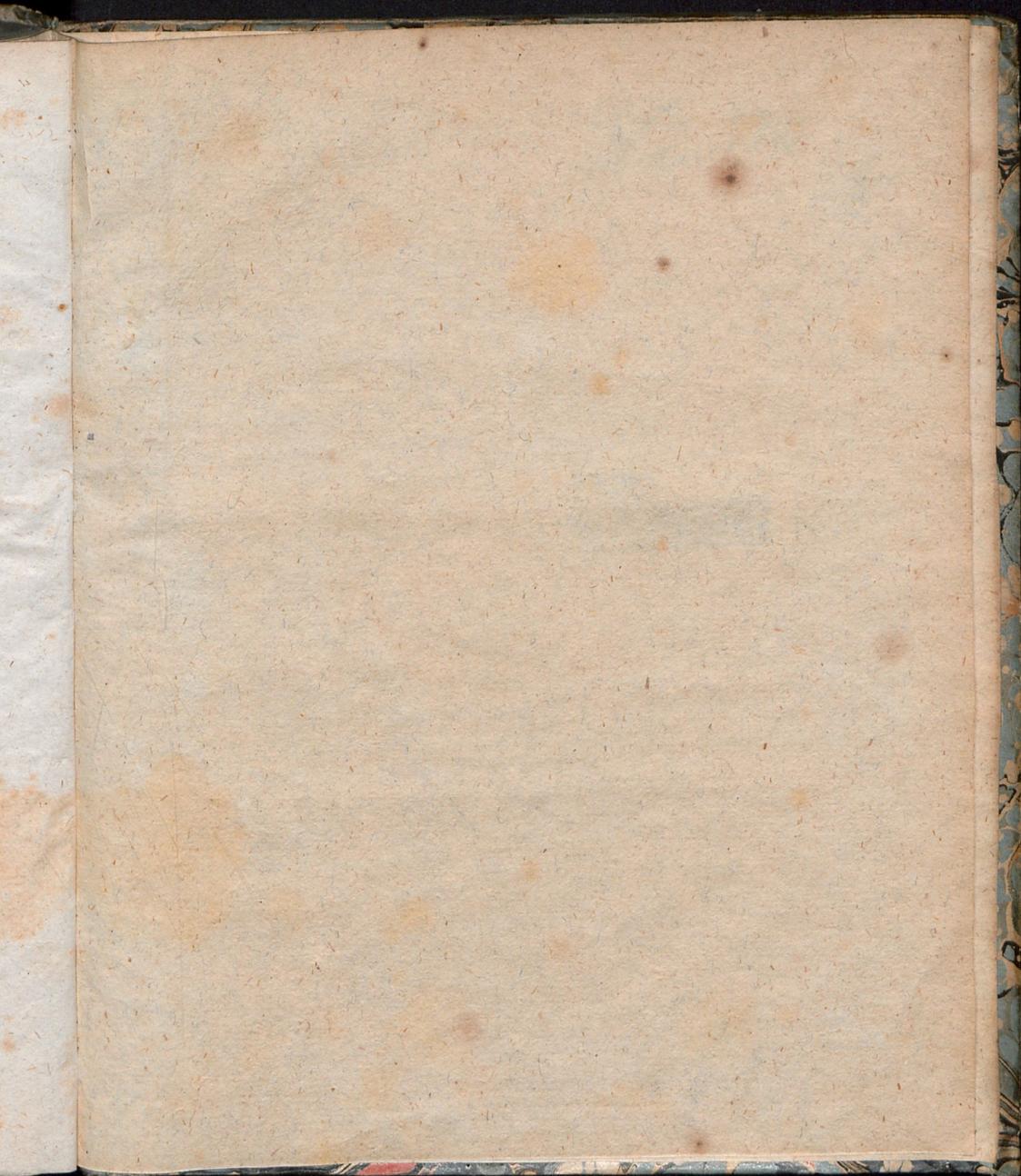
So oft man diese Umstände im Zusammenhange überdenket, wird
 man auch zugleich an die Durchlauchtigsten Urheber der erneuerten
 Hausverträge von 1766, 1771 und 1774 gedenken, und bei dem, was
 nach des Kurfürsten in Baiern Hintritt wegen dessen Succession vorge-
 gangen, wird die Nachkommenschaft noch immer, eben so, wie wir
 jezo, mit der größten Aufmerksamkeit auf das patriotische und stand-
 hafte



haste Betragen des Herrn Herzogs zu Zweibrücken zurücksehen, durch welches Sie sich den unvergesslichen Ruhm erworben, daß Sie die erschütterte Grundfeste Ihrer Hausverfassung wieder herstellen helfen. Alle zusammen aber wird man segnen, damit Ihre Enkel nach abermal verlaufenden hundert Jahren sich der Früchte der vortreflichen Anstalten freuen können, die Dieselbe binnen dieser Zeit gewürket haben.







Ni 570. 8^v

ULB Halle

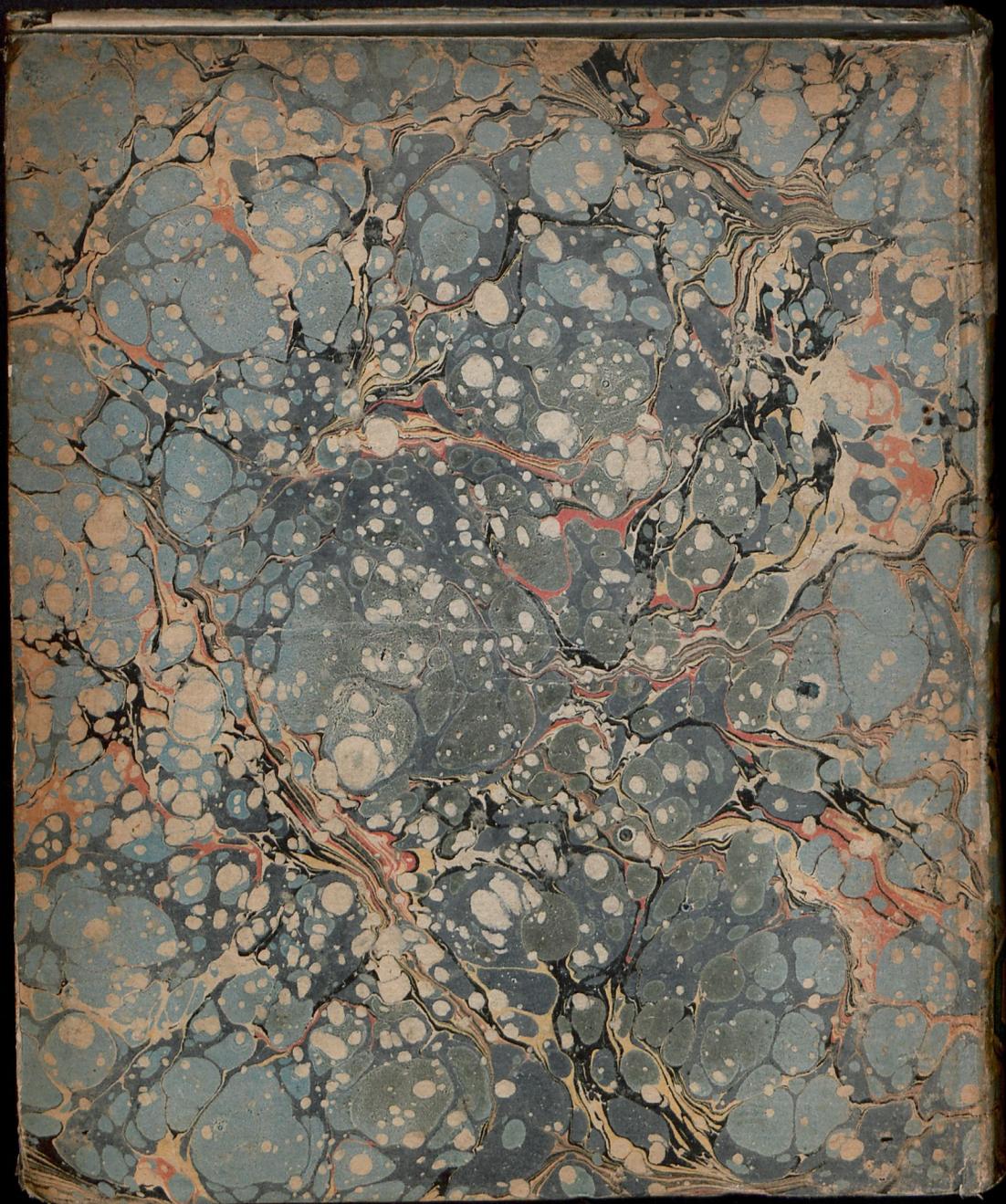
005 359 589

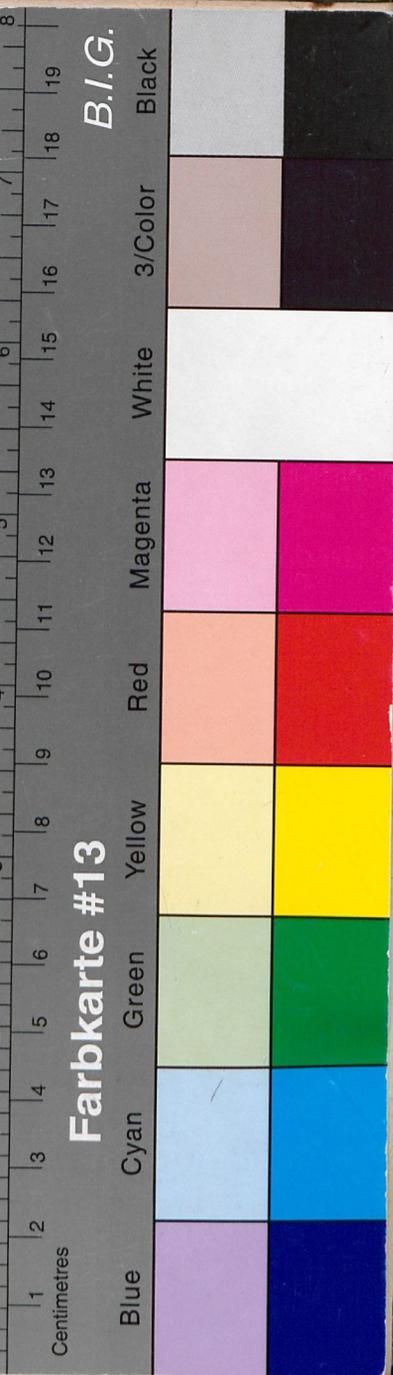
3



PC



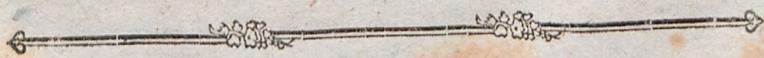




Betrachtungen
über die
G r u n d f e s t e
d e s
Durchlauchtigsten Hauses
Pfalz b a i e r n,

nämlich
das allgemeine Familienfideicommiß
in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt,
dem Andenken
des den 29. Junius 1780 zu Ende gehenden
Sechsten Jahrhunderts
der Ueberkunft Baierns an das Haus Wittelsbach,

gewiedmet
von
Johann Heinrich Bachmann,
Herzoglich Pfalzweibrüchtischen würklichen geheimen Rath und ersten
Archivarius, der Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften
Mitglied.



M a n n h e i m,
im Verlag bei Heinrich Bender 1780.

